

Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white, sans-serif font centered within a solid blue rectangular background.

Bulletin sek • feps

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Journal
Authors	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK; Ehrensperger, Elisabeth; Weber, Simon
Publisher	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-09 17:44:40
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/173236

b

bulletin sek·feps

4 | 2006

Eine Publikation des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

3 Fokus-Thema **Menschenrechte**

18 Kirchenbeziehungen **Jubiläum Calvin 09**

30 Portrait **Reinhold Bernhardt**



INHALTSVERZEICHNIS

FOKUS-THEMA

Der Stachel im Fleisch der Gewohnheit	3
Menschenrechte mit Gehalt anfüllen	7
Der Turm im Recht	10
Die Frau als Bürger – Menschenrechte und rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann	14
Frauenrechte sind Menschenrechte	16
Mehr verbindliche Unternehmensverantwortung bei Menschenrechten	17

KIRCHENBEZIEHUNGEN

Calvin: Immense Bedeutung für die Theologie unserer Zeit	18
God's Migrating People	20
Neue Struktur für den RWB Europa	21

THEOLOGIE UND ETHIK

AHV-Beiträge: Eine zu grosse Belastung für die Familie?	22
Diakonie- und Frauenkonferenz	24
Ökumene und Ökologie vereint	25

RATS-INFO

Abgeordnetenversammlung	26
Standpunkt	28
Aus dem Rat	29

PORTRAIT

Interview mit Reinhold Bernhardt	30
----------------------------------	----



Liebe Leserin
lieber Leser

«Auge um Auge, Zahn um Zahn: Solange Christen in islamischen Ländern verfolgt werden, dürfen Muslime in der Schweiz keine Minarette bauen.» – «Nicht die Muslime und ihr Glaube stören uns, sondern die Manifestation ihrer Religion im öffentlichen Raum.» Die beiden Sätze stehen für ein Verständnis von Religionsfreiheit, das sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als auch eine bestimmte Vorstellung vom friedlichen Zusammenleben der Menschen untereinander über Bord geworfen hat. Tatsache ist, dass das Recht auf Religionsfreiheit nicht bloss die individuelle Gewissensfreiheit, sondern auch die freie Religionsausübung und somit die öffentliche Manifestation dieses Glaubens schützt, von dem die Christen sehr wohl wissen, dass sie ihn nur in der Gemeinschaft leben können. Die grosse Frage ist nun aber: Sind die Menschenrechte auf alle Menschen anwendbar? Gelten sie absolut? Ist ihre Geltung unbegrenzt oder handelt es sich je nach kulturellem Milieu bloss um einfache Versprechen, die nur für jene bindend sind, die daran glauben? Im Rahmen des Fokus-Themas «Menschenrechte» durften im vorliegenden Bulletin zudem die folgenden Fragen nicht einfach ausgeblendet werden: Haben Frauen spezifische Menschenrechte? Ist die Nichteinhaltung der Menschenrechte für Frauen mit schwerwiegenderen Folgen verbunden als für Männer? Den Tag der Menschenrechte begehen wir am 10. Dezember, also mitten in der Adventszeit. Für diese Zeit wünschen wir Ihnen eine Lektüre mit spannenden Entdeckungen und eine von Zuversicht getragene Einstimmung auf Weihnachten.

Pfr. Simon Weber, Leiter Kommunikation SEK

IMPRESSUM

Beilage zur «Reformierten Presse» 50/2006

bulletin sek-feps Offizielles Informationsorgan des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Postfach, CH-3000 Bern 23, Telefon 031-370-25-01, Fax 031-370-25-09, bulletin@sek-feps.ch, www.sek-feps.ch **Erscheinungsweise** 4-mal jährlich **Auflage** 6500 deutsch, 1200 französisch **Redaktion** Elisabeth Ehrensperger (EE), Simon Weber (SW) **Gestaltung/Produktion** Medienpark Zürich, Roger Arletti, Simon Eymold, Irene Fehr, Zeljko Gataric, Carolina Gurtner, Kristina Milkovic, Stefanie Süess **Übersetzungen** Laurent Auberson, Elisabeth Mainberger-Ruh **Druck** Stämpfli Publikationen AG **Autoren dieser Ausgabe** Annemarie Bieri, Elisabeth Ehrensperger, Eva-Maria Fontana-Hübner, Martin Hirzel, Hella Hoppe, Frank Mathwig, Irène Reday, Theo Schaad, Christoph Stückelberger, Anne Walder Pfyffer, Christoph T. Waldmeier, Simon Weber

Titelbild: refbild/Georgi

Carl Bucher, «Sign of Hope», Palais Wilson, Genf

Rückseite: refbild/Pfander

Der Stachel im Fleisch der Gewohnheit

Zur Aktualität der Menschenrechte und ihrer theologischen Begründung

Eine der grossen Herausforderung besteht heute darin, die universale Geltung der Menschenrechte angesichts der Vielfalt der Kulturen zu verteidigen. Denn strittig ist nicht, dass die Würde und Freiheit des Menschen unbedingten Rechtsschutz verdient, sondern vielmehr, wem dieser Schutz gilt. Dabei scheint jeder theologischen Begründung der Menschenrechte von vornherein der Boden entzogen zu sein. Die Frage lautet: Wie kann aus einer subjektiven Glaubens- und individuellen Bekenntnisperspektive für die Universalität der Geltung argumentiert werden?

Frank Mathwig

Huckleberry Finn wird nach der grossen Kesselexplosion auf dem Dampfschiff gefragt, ob irgendjemand verletzt worden sei: «Nee – antwortet er – 'n Neger is tot.» Tante Sally antwortet darauf erleichtert: «Da habt ihr aber Glück gehabt, manchmal gibt's Verletzte.» Gut ein Jahrhundert vor dieser Episode aus Mark Twains Meisterwerk *Die Abenteuer der Huckleberry Finn* (1884) war in der amerikanischen *Declaration of Independence* die Gleichheit und Freiheit aller Menschen rechtlich festgeschrieben worden. Wie geht das zusammen? Die beiden Hauptfiguren aus Twains Südstaatenroman sind keineswegs böse, moralisch zwielichtige Gestalten, sondern sympathische, liebenswerte Zeitgenossen (und zumindest Tante Sally eine fromme, eifrige Kirchgängerin). Dennoch zählen «Neger» für beide nicht zu den Menschen, für die Sorge getragen werden muss. Sie gehören – wie die beiden ganz in Übereinstimmung mit der damaligen weissen Bevölkerung meinten – nicht zu den Adressaten von Menschen- und Grundrechten.

Menschenrechte für wen?

Dieser Widerspruch bringt das ganze Dilemma der Menschenrechte treffend auf den Punkt: Strittig ist nicht, dass die

Würde und Freiheit des Menschen unbedingten Rechtsschutz verdient, sondern vielmehr, wem dieser Schutz gilt. Nach langen, aufopferungsvollen Kämpfen der schwarzen Emanzipations- und Bürgerrechtsbewegung würden Tante Sally und Huckleberry Finn heute anders reagieren – jedenfalls im Prinzip. Apartheidregimes lassen sich vor der Weltgesellschaft nicht mehr rechtfertigen. Gleichwohl gibt es weiterhin politischen Rassismus, ethnische und religiöse Verfolgungen. Auch wer laut darüber rät, den Genozid an einem Volk dem Vergessen preiszugeben oder gar zu leugnen, setzt sich arrogant über die Opfer politischer Verbrechen und die Forderung nach ihrem unbedingten menschenrechtlichen Schutz hinweg. Wer fahrlässig menschliches Unrecht vernebelt und zur Gedankenlosigkeit gegenüber den Opfern staatlicher Gewalt ermutigt, erklärt die Idee der Menschenrechte zu einem Instrument der Mächtigen, das diese nach Lust und Laune für ihre eigenen Interessen benutzen oder in der Mottenkiste verschwinden lassen können.

Diskriminierende Ausdrücke wie «Neger» sind aus unserer Sprache verschwunden – nicht aber die ausgrenzenden Wirkungen mancher unserer selbstverständlichen Gewohnheiten. Im Grunde stehen wir vor dem gleichen Problem wie Huckleberry Finn und Tante Sally: Weil wir gewohnt sind, so zu denken, wie wir denken, kommen wir nicht darauf,

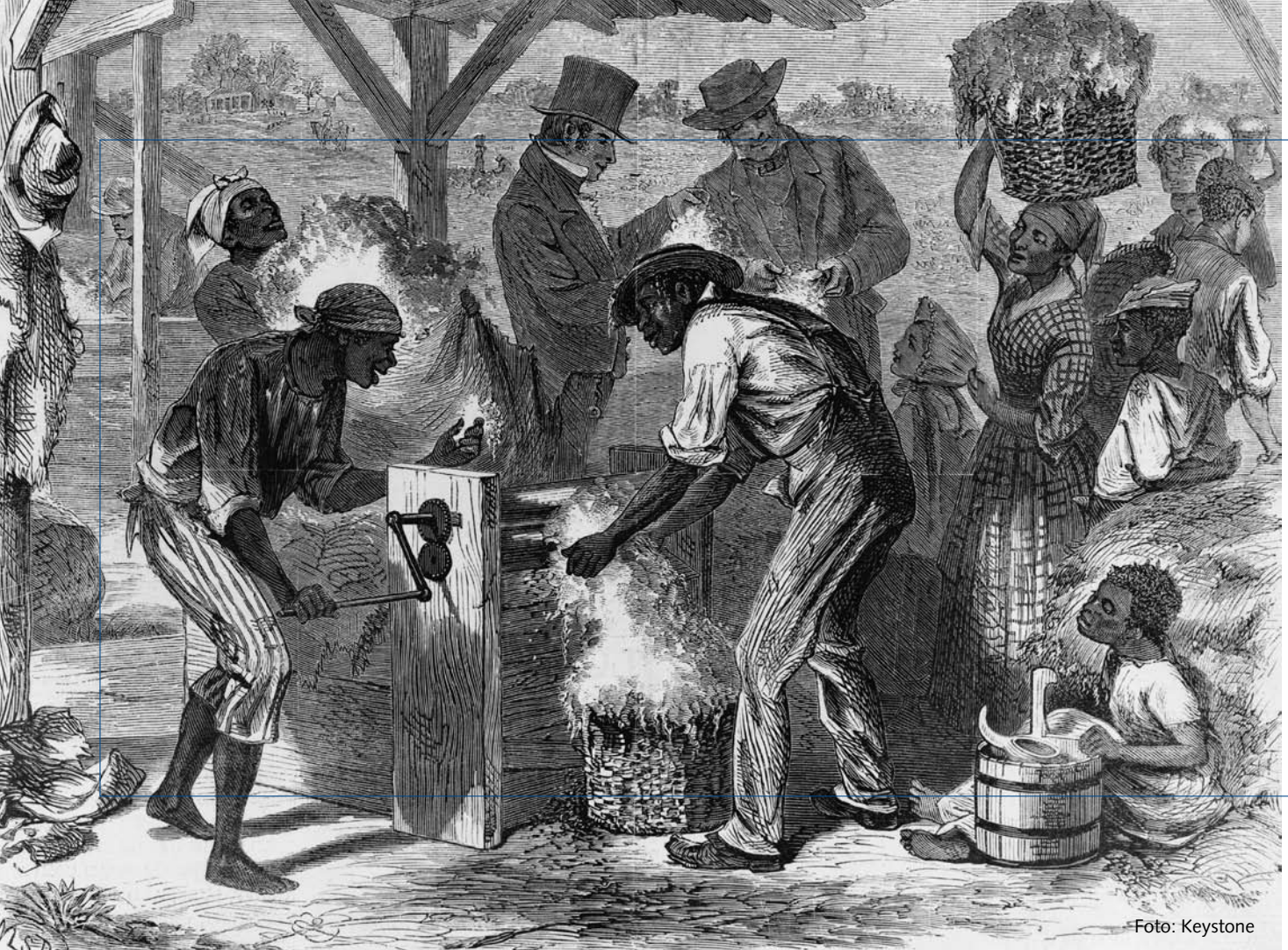


Foto: Keystone

dass etwas falsch sein könnte an diesem Denken. Menschenrechte sind so unbequem, wie es unbequem ist, lieb gewonnene und vertraute Gewohnheiten kritisch zu hinterfragen. Menschenrechte fordern den Willen und die Bereitschaft, die eigenen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse kritisch zu reflektieren. Sie sind – in den Worten des Berner Völkerrechtlers Walter Kälin (Vgl. Interview Seite 7 bis 9) – «immer auch Stachel im Fleisch einer Kultur, welcher die eigenen Traditionen und Gewohnheiten angenehm geworden sind».

Die heute verbreitete relativistische Kritik an den Menschenrechten bildet den Versuch, die Spitze des Stachels abzubrechen, indem die kulturspezifischen Wurzeln der Menschenrechtsidee betont werden und damit zugleich so etwas wie eine Kulturhoheit in Geltungsfragen der Menschenrechte behauptet wird. So konterte der damalige chinesische Ministerpräsident Li Peng die Mahnung eines westlichen Staatsmannes auf Einhaltung der Menschenrechte: «Die Bibel gilt nicht in China.»

Zwei grosse menschenrechtliche Herausforderungen können heute unterschieden werden: einerseits das beständige Bemühen um weltweite Einführung, Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte und andererseits die Begründung ihrer universalen Geltung angesichts der relativistischen Kritik. Menschenrechtskritik findet grundsätzlich auf zwei Ebenen statt. In der *Politik* kommt Ablehnung bezeichnenderweise vor allem aus den Ländern, deren Regierungen die Menschenrechte systematisch verletzen. Um einer Instrumentalisierung der These vom Kulturpluralismus zu entgehen, muss daher immer gefragt werden, wer diejenigen sind, die sich in relativistischer Absicht für die kulturelle Identität der Völker aussprechen, wer sie dazu

legitimiert hat und welche Kultur damit verteidigt werden soll. Die *philosophische, politologische* und *kulturwissenschaftliche Kritik* stellt dagegen nicht die Menschenrechte per se in Frage, sondern die Reichweite ihrer Geltung. Die Kernfrage lautet: Wie kann die Universalität der Menschenrechte angesichts der Vielfalt der Kulturen verteidigt werden?

Diese Frage hat es in sich, denn sie scheint – wie vielfach behauptet wird – jeder theologischen Begründung der Menschenrechte von vornherein den Boden zu entziehen. Wie kann aus einer subjektiven Glaubens- und individuellen Bekenntnisperspektive für die *Universalität* der Geltung argumentiert werden? Läuft eine theologische Begründung nicht genau in die Falle des kulturellen Relativismus, weil ihre Voraussetzungen partikular, also gerade nicht verallgemeinerbar sind? An dieser Stelle muss sorgfältig zwischen dem Anspruch, mit der eine Begründung auftritt, und dem, was begründet werden soll, unterschieden werden. Der Universalitätsanspruch der Menschenrechte besteht unabhängig davon, ob eine bestimmte – etwa theologische – Begründung verallgemeinerbar ist. Die Allgemeingültigkeit eines Prinzips oder eines Zwecks hängt nicht von ihrer Begründung ab. Umgekehrt formuliert, können unterschiedliche Begründungen zu gleichen Normen oder Zielsetzungen führen. Deshalb kommen Religionen oder Philosophien ungeachtet ihrer Verschiedenheit zu übereinstimmenden normativen Vorstellungen. Der Theologe Friedrich Wilhelm Graf bringt es so auf den Punkt: «Was für alle gelten soll, kann jeder auf seine Weise rechtfertigen.» Für eine theologische Begründung der Menschenrechte ergeben sich daraus allerdings zwei Konsequenzen: Sie bildet erstens *eine* Stimme in einem vielstimmigen Chor und sie muss zweitens innerhalb dieser Pluralität der Stimmen dialogfähig und -bereit sein.

Schwarze Sklaven beim Verarbeiten von Baumwolle; Holzschnitt aus dem 19. Jahrhundert.

Mensch ist Geschöpf Gottes

Wo kann und muss dann eine theologische Begründung der Menschenrechte ansetzen? Menschenrechte haben genau genommen eine Zwitterexistenz. Sie sind Rechte, die in staatlicher und zwischenstaatlicher Gesetzgebung umgesetzt werden müssen. Sie gehen aber zugleich mit ihrem Anspruch auf unbedingte Geltung über reine Rechtsetzungsverfahren hinaus. Das zeigt sich schon darin, dass ihre Geltung unabhängig davon besteht, ob sie im nationalen Recht verankert sind oder nicht. Auch Diktaturen, die systematisch Bevölkerungsgruppen oder Dissidenten verfolgen, können die Menschenrechte zwar faktisch ausser Kraft setzen, nicht aber aufheben. Die einzige Bedingung für die Geltung der Menschenrechte besteht in dem *Menschsein* der Menschen.

Die Frage nach der Begründung der Menschenrechte verweist damit auf die Frage nach dem Menschsein des Menschen zurück. «Was ist doch der Mensch, dass du seiner gedenkst» (Ps 8,5), fragt der Psalmist und resümiert anschließend die herausragende Stellung des Menschen in der Schöpfung. Der Mensch ist Geschöpf Gottes und seine Stellung verdankt sich ausschliesslich dem Willen seines Schöpfers. Drei Aspekte müssen in dieser Aussage betont werden: 1. *Der Mensch* ist Geschöpf Gottes; 2. *der Mensch ist* Geschöpf Gottes und 3. *der Mensch ist Geschöpf* Gottes. In den drei Betonungen bündelt sich der Kerngehalt von der Idee der Menschenwürde: 1. Die *Universalität* menschlicher Würde in der Gattungsbezeichnung «Mensch»; 2. die *Unbedingtheit* der Menschenwürde in der anthropologischen Aussage vom Sein des Menschen und 3. die *Unverfügbarkeit* der Würde des Menschen, weil sie in seiner Geschöpflichkeit gründet und nicht in dem, was der Mensch (aus sich) machen kann. Aber ist der Schöpfungsgedanke nicht selbst so sehr in der

Das Menschenrechtskonzept des SEK

Der Rat SEK hat Ende vergangenen Jahres seine Menschenrechtsarbeit neu konzipiert. Zusammen mit den Mitgliedkirchen und seinen Werken engagiert sich der SEK in den Bereichen Ökumenische Zusammenarbeit, Antirassismus, Sans-Papiers, Asyl, Gender, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit (Globalisierung), Gewaltüberwindung, internationale Zusammenarbeit und interreligiöser Dialog. Dem entsprechen die übergeordneten Ziele in den UN-Menschenrechtskatalogen: Schutz der menschlichen Integrität und Identität, des Privatlebens, der intellektuellen und spirituellen Sphäre, Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, der Teilnahme am politischen Leben und während Migration, Vertreibung und Flucht. Die bewusste Verankerung der Menschenrechte als so genanntes Querschnittsthema folgt der Überzeugung des Rates SEK, dass die Fragen von Menschenwürde und Menschenrechten zum integralen Bestandteil seines spezifisch kirchlichen Öffentlichkeitsauftrags gehören.

Die andere Seite der Menschenrechtsarbeit des SEK besteht im Aufbau und der Pflege von – regionalen, nationalen und internationalen – Kontakten zu den Kirchen, im interreligiösen Dialog, zu zivilgesellschaftlichen Akteuren und Gruppen sowie in Politik, Wirtschaft und Kultur. Die Kirchen und ihre Werke, wie *Brot für alle* und *HEKS*, ihre Missionsorganisationen wie *mission 21* und *DM* sowie die diakonischen Werke sind auf ganz verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Bereichen aktiv. Mit konkreten Projekten im In- und Ausland, mit Kampagnen und anwaltschaftlicher Arbeit leisten sie entscheidende Beiträge zur konkreten Umsetzung und Sicherung menschenwürdiger Lebensverhältnisse.

FM

Erscheint demnächst als SEK Position:
Den Menschen ins Recht setzen.
Menschenrechte und Menschenwürde aus theologisch-ethischer Perspektive.



Anerkennung ist – wie die *Iustitia* im Gerichtssaal – blind gegenüber den menschlichen Unterschieden und gründet allein im Menschsein des Menschen.

jüdisch-christlichen Tradition verankert, dass er lediglich die partikulare Einsicht derjenigen, die daran glauben, zum Ausdruck bringt? Oder werden hier Einsichten vermittelt, die weit über den Traditionsrahmen ihrer Entstehung hinausreichen? Der Gedanke von der göttlichen Schöpfung des Menschen geht in zwei Richtungen: Er thematisiert einerseits den Schöpfer und seine Beziehung zu seinen Geschöpfen und andererseits den Status der Geschöpfe und ihr Verhältnis untereinander. Die zweite Perspektive rückt die Leitfrage der Menschenrechte nach dem Respekt und dem Umgang, den Menschen sich wechselseitig schulden, in den Mittelpunkt. Geschöpflichkeit betont in diesem Zusammenhang einerseits die *Bedingtheit* der menschlichen Existenz (kein Mensch schafft sich selbst) und andererseits die *Gleichheit* der Menschen in ihrer Bedingtheit (alle Menschen existieren nicht aus sich selbst heraus). Beide Bestimmungen des Menschen sind nun keineswegs an einen jüdisch-christlichen Schöpfungsglauben gebunden. Er ist vielmehr nur das Vehikel einer anthropologischen Erkenntnis und Erfahrung, die in anderen religiösen, philosophischen und kulturellen Zusammenhängen zwar mit anderen Denktraditionen, Vorstellungen und Bildern verbunden sind, aber zu gleichen Bestimmungen des Menschen führen: Menschsein *ist* Menschsein in Beziehung unter Gleichen.

Offenheit des Würdebegriffs

Das den Menschenrechten entsprechende neuzeitliche Menschenbild findet in der Gottebenbildlichkeit (Gen 1,26) des Menschen zwei fundamentale anthropologische Bestimmungen vorgezeichnet: die *Gleichheit* und *Freiheit* aller Menschen. Auch wenn die biblischen Begriffe den Welt- und Menschenbildern ihrer Zeit verhaftet bleiben und umgekehrt Schöpfungsvorstellungen unserem modernen Denken nicht ohne weiteres vermittelbar sind, hat der mit dem Schöpfungsakt verbundene Gedanke einer unüberschreitbaren Grenze des Menschen nichts an Aktualität verloren. Freilich haben sich die Bedingungen geändert. Bestand die Grenzziehung im Alten Testament darin, den Menschen *zu Gott* in Beziehung zu setzen, so besteht sie heute darin, den Menschen *ins Recht* zu setzen. Der Mensch hat ein Recht auf Rechte (Hannah Arendt), weil allein das Recht jene Unverfügbarkeit, die in der Gleichheit (gleichen Geschöpflichkeit) aller Menschen begründet liegt, schützen kann. Der Schöpfer bestimmt über seine Geschöpfe, nicht aber das Geschöpf über seinesgleichen.

Die Grenze, um die es damals wie heute geht, markiert den Bereich, der jeder Verfügungsmacht des Menschen über den Menschen entzogen ist. Im Alten Testament begegnet uns diese Grenzbestimmung als Bilderverbot im Dekalog. Was für Gott gilt, gilt aber – in übertragener Weise – auch für die Menschen als seine Ebenbilder. Das Bilderverbot weist jedes fixe oder objektive Menschenbild zurück, das definiert, wer dazu gehört und wer nicht. Der Verfassungsrechtler Jörg Paul Müller führt dazu aus: «Was Würde ausmacht, bleibt offen, sowohl hinsichtlich der Möglichkeiten eigener Sinngebung als auch der Wertsetzung für andere und anderes. [...] Würde realisiert sich in menschlichen Akten der Anerkennung oder wird vernichtet in Erniedrigung und Demütigung.» Anerkennung verdient der Mensch als Mensch unabhängig davon, was ihn als konkretes Individuum ausmacht. Anerkennung ist – wie die *Iustitia* im Gerichtssaal – blind gegenüber den menschlichen Unterschieden und gründet allein im Menschsein des Menschen.

Damit wären wir wieder bei der Ausgangsfrage nach den Adressaten der Menschenrechte angelangt. Die Antwort kann nur lauten: *alle* Menschen. Aber entspricht diese Antwort der Wirklichkeit? Dafür gibt es eine einfache Gegenprobe: Nennen wir probeweise nur diejenigen Wesen «Menschen», deren Würde *tatsächlich* durch die Menschenrechte geschützt ist. Wer zählt dann dazu und wer nicht? Wer sind – um die Ausgangsszene aufzunehmen – die «Neger» in unserer Gesellschaft? Sind es die Asylsuchenden und Sans Papiers? Oder demente Personen, denen aufgrund ihrer Erkrankung die Menschenwürde abgesprochen wird? Oder psychisch Kranke, die in immer größerer Zahl auf das Abstellgleis der IV geschoben werden? Oder die häufig in einer rechtlichen Grauzone schuftenden «working poor»? Oder all jene gesellschaftlichen Gruppen, die wenig oder nicht integriert sind, keine Stimme in der Öffentlichkeit haben und über keine politischen Lobbys verfügen? Diese Fragen lassen sich nicht theoretisch beantworten. Vielmehr müssen sie gelebt werden in einer Welt, in der der Mensch dem Menschen ein Mensch ist.

Menschenrechte mit **Gehalt** anfüllen

Menschenrechtsfragen sind jener Arbeitsbereich der Vereinten Nationen, in welchem die Zivilgesellschaft – und damit Religionsgemeinschaften – am meisten Mitwirkungsrechte innehaben. Den Kirchen komme hierbei die Pflicht zu, als Bindeglied zwischen Vereinten Nationen und Bevölkerungen zu wirken und das Verständnis für die internationale Menschenrechtsarbeit zu fördern, meint Walter Kälin, Völkerrechtsexperte und seit 2002 Mitglied des UN-Menschenrechtsausschusses.

Prof. Walter Kälin: «Die Kirchen haben die Möglichkeit und Pflicht, als Bindeglied zwischen Vereinten Nationen und Bevölkerungen zu wirken.»



Bulletin: Der im Juni 2006 neu eingerichtete UN-Menschenrechtsrat soll von jenen Defiziten, an welchen seine Vorgängerin, die UN-Menschenrechtskommission, krankte, befreit sein. Diese – so die Kritik – sei ineffizient und ineffektiv in ihrer Arbeit gewesen; bemängelt wurden zudem die Langsamkeit ihrer Beschlussfassungen sowie deren zunehmende Politisierung. Wie ist Ihre diesbezügliche Einschätzung nach einem halben Jahr seit Einsetzung des Menschenrechtsrates?

Walter Kälin: Der Rat hat durchaus das Potential, die genannten Defizite zu beheben. Weil er regelmässig tagt, steht mehr Zeit zur Verfügung, um die diversen Dossiers sorgfältig zu bearbeiten. Zwei Faktoren haben dem Gremium aber einen schwierigen Start beschert: die aufgeheizte Situation in Israel und dem Libanon sowie die Tatsache, dass sich der Rat noch in einer Phase der Selbstkonstitution befindet. Weil der Rat erst damit begonnen hat, sich adäquate Arbeitsmethoden zu geben, besteht viel Spielraum für politische Manöver. Die Hauptaufgabe des Rates ist momentan die konkrete Umsetzung des neu eingeführten Systems einer universellen Überprüfung der Menschenrechtslage in allen Ländern. Wie tiefgreifend soll diese Überprüfung sein? Soll sie sich in einer reinen Diskussion erschöpfen oder zu Resolutionen mit klaren Schlussfolgerungen führen? Eine weitere Aufgabe des Rates ist die Überprüfung der Mandate der Spezialberichterstatter, die teilweise sehr umstritten sind. Diese Fragen können nicht mit einfachen Mehrheiten entschieden werden, sondern verlangen nach einem allgemeinen Konsens – oder zumindest nach soliden Mehrheiten. Und um diese zu erreichen, braucht es Zeit.

Werden aus Ihrer Sicht die Konsultationsrechte von Kirchen, Religionsgemeinschaften und NGOs auch durch den Menschenrechtsrat umfassend gewährleistet? Welche Aufgabe haben aus Ihrer Sicht insbesondere die Kirchen, um die Qualität der Arbeit des Rates zu optimieren?

Die UN-Menschenrechtskommission war jener Ort bei den Vereinten Nationen, an welchem die Zivilgesellschaft am meisten Mitwirkungsrechte wahrnehmen konnte – unter anderem mittels Einreichung schriftlicher Positionspapiere, verbaler Positionierungen und Themenvorschläge. Dies soll beim Menschenrechtsrat nicht anders sein – darüber herrscht Konsens. Die Mitsprache- und Konsultationsrechte von Organisationen der Zivilgesellschaft, zu denen Religionsgemeinschaften gehören, ist für die Arbeit des Menschenrechtsrates von hoher Bedeutung, da diese oft über wichtige zusätzliche und staatsunabhängige Einschätzungen zur Menschenrechtslage in einem Land verfügen. Die Kirchen stehen an der Front. Ich habe in meiner Arbeit – so zum Beispiel in Kolumbien – oft erfahren, dass sie grossen Mut beweisen und auch angesichts konkreter Drohungen für Bedürftige, Vertriebene und Diskriminierte eintreten. Die Kirchen haben die Möglichkeit und Pflicht, mit zu denken und als Bindeglied zwischen Vereinten Nationen und Bevölkerung zu wirken. Es gibt in weiten Kreisen oft wenig Verständnis für die Bedeutung der Menschenrechte. Die Kirchen müssen an die ethisch-moralischen Grundlagen dieser Garantien erinnern und sie mit Gehalt anfüllen. Recht muss von den Menschen getragen werden, soll es wirksam werden. Diese müssen beispielsweise wissen, warum das Folterverbot absolut sein muss. Wenn ich an die Debatte im Rahmen des «Krieges gegen den Terror» denke, in dessen Zuge es in zivi-



Hohe Erwartungen begleiten den Arbeitsbeginn des neuen UN-Menschenrechtsrates.

lisierten – nordamerikanischen und europäischen – Staaten plötzlich salonfähig geworden ist, am Folterverbot zu rütteln, dann halte ich das Fördern des Bewusstseins dafür, was Menschenrechte eigentlich sind, für eine zentrale Aufgabe der Kirchen. In der konkreten Praxis hat sich eine starke Zivilgesellschaft immer als sicherer Boden für die Einhaltung der Menschenrechte erwiesen. Die Kirchen spielen dabei nicht die Rolle eines neutralen Partners – sie sind anwaltschaftlich tätig im Namen der Schwächsten und Ärmsten in unseren Gesellschaften. Sie sind das Gegengewicht zu jeglichem Fundamentalismus und Stimme der Vernunft.

Wie beurteilen Sie die Forderung kirchlicher, aber auch nicht-kirchlicher Institutionen, Wasser als Menschenrecht thematisch auf die Agenda des neuen Menschenrechtsrates zu setzen – mit dem langfristigen Ziel, eine internationale Wasserkonvention zu schaffen?

Was das Trinkwasser anbelangt ist anerkannt, dass das Recht auf Wasser ein Teil des Rechts auf Nahrung ist. Dieser Grundsatz gilt es stärker durchzusetzen. Umstritten ist aber etwa die Frage, wie weit die Versorgung mit Trinkwasser privatisiert und die gerechte Verteilung von Wasser für Bewässerungszwecke sichergestellt werden sollen. In diese Problematik fliessen zahlreiche ökonomische und ökologische Aspekte ein. Ich bin mir nicht sicher, ob der Menschenrechtsrat das geeignete Gremium für ihre Beantwortung ist.

UN-Watch begrüsst die Einrichtung des neuen Menschenrechtsrates, übt aber gleichzeitig auch Kritik an der erneuten Politisierung seiner Arbeit. Aufgrund der Zusammensetzung des Rates (17 der 47 Sitze gehören Mitgliedern der Organisation islamischer Staaten an) seien in den letzten Monaten bereits zweimal *special sessions* zu Israel abgehalten worden – mit einseitigen Verurteilungen Israels. Der Menschenrechtsrat werde für politische Zwecke missbraucht. Teilen Sie diese Auffassung?

Die Resolutionen bezüglich Israel waren in der Tat einseitig. Sie sind zustande gekommen, weil die islamischen Staaten zusammengehalten haben und weil ihnen kein Gegengewicht entgegengesetzt wurde. An der Sondersession zum Libanon hatte die Schweiz wohl einen vermittelnden Text eingebracht; dieser wurde aber von der Europäischen Union nicht unterstützt, womit Verhandlungen von vornherein gescheitert waren. Es ist bei dieser Gelegenheit deutlich geworden, was die Tatsache bedeuten kann, dass der Menschenrechtsrat kein aus Menschenrechtsexperten zusammengesetztes Gremium, sondern ein Instrument nationaler Regierungen ist.

Wie wird sich die Arbeit des Menschenrechtsrates im nächsten Jahr entwickeln? Welche Ziele müssten Ihrer Meinung nach unmittelbar erreicht werden, um die an den Rat herangetragenen Erwartungen erfüllen zu können?

Ich hoffe, dass der Rat die gegenwärtigen Anfangsschwierigkeiten überwindet. Es ist zu wünschen, dass die Staaten sich auf ein wirksames System für die universelle periodische Überprüfung der Ländersituationen einigen, Koalitionen zugunsten eines starken Menschenrechtsschutzes über die regionalen Grenzen hinaus möglich werden und damit die Mitglieder des Rates von den im Vergleich zur

früheren Kommission viel besseren Möglichkeiten, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu schützen, verantwortungsvoll Gebrauch machen.

Das Interview führte Elisabeth Ehrensperger.

Walter Kälin (geb. 1951 in Zürich) ist seit 1985 ausserordentlicher und seit 1988 ordentlicher Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern. Seine Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind das Flüchtlingsrecht, der internationale Menschenrechtsschutz, die Verfassungsgerichtsbarkeit, das öffentliche Verfahrensrecht sowie das Verfassungsrecht der Kantone. In diesen Bereichen ist Kälin als Experte für den Bund (unter anderem im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung Präsident der Expertenkommission Justizreform), für die Kantone und internationale Organisationen (*United Nations Development Programme UNDP*, *United Nations High Commissioner for Refugees UNHCR*) sowie diverse nichtstaatliche Organisationen tätig. 1991 und 1992 war Kälin Spezialberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission für Kuwait unter irakischer Besatzung. Seit 2003 ist er Mitglied des UN-Menschenrechtsausschusses.

Der neue UN-Menschenrechtsrat

Unter dem Eindruck des durch die beiden Weltkriege verursachten Leids hat die internationale Staatengemeinschaft die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen an prominenter Stelle verankert. Mit der Einrichtung eines hochrangigen Menschenrechtsrates im Juni 2006 ist es gelungen, den Schutz der Menschenrechte auch institutionell auf höchstem Niveau in den UN-Strukturen zu verankern. Der Rat löst die 1946 eingesetzte UN-Menschenrechtskommission ab, die in den letzten Jahrzehnten zunehmend an politischen Legitimitätsdefiziten und an geringer Entscheidungsautorität litt.

Was zeichnet den neuen Menschenrechtsrat im Gegensatz zur bisherigen Menschenrechtskommission aus? Der Rat mit Sitz in Genf tagt häufiger und länger (mindestens dreimal jährlich und mindestens für die Dauer von zehn Wochen); auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder kann er zu Sondersitzungen bei akuten, schweren Menschenrechtsverletzungen in einem Land zusammenkommen. Auch die Mehrheitsverhältnisse haben sich geändert: Afrika und Asien verfügen jeweils über 13 Sitze, Lateinamerika und die Karibik über acht, Osteuropa über sechs und Westeuropa sowie übrige Staaten über sieben Sitze. Neu ist zudem, dass der mit 47 Mitgliedern etwas kleinere Menschenrechtsrat der UN-Generalversammlung direkt untergeordnet ist. Dies impliziert beispielsweise, dass die Mitgliedschaft eines Landes im Rat von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung aufgehoben werden kann, wenn dieses Land in eklatanter Weise gegen Menschenrechte

verstösst. Bewährte Einrichtungen der bisherigen Menschenrechtskommission wie zum Beispiel die Sonderberichterstatter und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Nichtregierungsorganisationen werden – zunächst auf ein Jahr befristet – weitergeführt.

Der UN-Menschenrechtsrat geht auf eine Initiative der Schweiz zurück. Anfangs 2004 hatte Aussenministerin Micheline Calmy-Rey in der Menschenrechtskommission angekündigt, die Schweiz werde sich für die Einrichtung eines neuen Menschenrechtsrates einsetzen. Auf der Grundlage fundierter Studien von Walter Kälin (vgl. Interview) konnte sich die Schweizer Initiative schliesslich in den komplexen UN-Reformprozessen erfolgreich durchsetzen.

Auch der SEK hat sich bereits frühzeitig bemüht, seine Anliegen in die Schweizer Aussen- und Entwicklungspolitik einzubringen, einen Beitrag zuhanden des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) aus Sicht des SEK zu leisten und in den Mitgliedkirchen sowie der Öffentlichkeit die Aktualität und Bedeutung der UN-Reformprozesse zu verdeutlichen. Hierzu wurde im April 2005 die SEK Studie «Die UNO mit Reformen stärken. Orientierungen und Vorschläge des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes» veröffentlicht. Dieses Dokument war auch Bestandteil der inhaltlichen Vorbereitung der 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre, bei der das Thema UN-Reformen zum Schwerpunkt erklärt wurde.

Hella Hoppe ist Beauftragte für Ökonomie.

Der Turm im Recht

Zum Menschenrecht auf Religionsfreiheit

«Gäbe es in England nur eine Religion, bestünde die Gefahr der Tyrannei; gäbe es zwei, würden sich deren Anhänger gegenseitig die Kehle durchschneiden; aber es gibt dreissig, und sie leben friedlich und glücklich nebeneinander.»

Voltaire, Lettres Anglaises (1732)

In der aktuellen Debatte über religiöse Symbole im öffentlichen Raum lautet die Botschaft oft: Toleranz gegenüber der andersgläubigen Person, aber Verweigerung der öffentlichen Präsenz ihrer Religion. Verkannt wird dabei, dass der persönliche Glaube nicht unabhängig von bestimmten Formen öffentlich sichtbarer Gemeinschaft gelebt werden kann. Zudem reduziert die Absicht, das Recht auf Religionsausübung von Volksentscheidungen abhängig zu machen, die Unbedingtheit der Geltung der Menschenrechte auf willkürliche Mehrheitsmeinungen. Aus kirchlich-theologischer Perspektive muss jeder Form der Einschränkung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit entschieden entgegen getreten werden.

Frank Mathwig

Das Schlagwort von der «Rückkehr der Religion» macht seit einiger Zeit die Runde durch Medien, Feuilletons und in der Politik. Diese Behauptung ist – sofern überhaupt plausibel – in mindestens zweierlei Hinsicht korrekturbedürftig. Erstens begegnet Religion in komplexen, multikulturellen Gesellschaften nicht im Singular sondern im Plural. Und zweitens wiederholen die aktuell wahrgenommenen Entwicklungen nicht einfach nur bereits Bekanntes. An die *multikulturelle* Gesellschaft haben wir uns längst gewöhnt – sie ist unser Alltag. Die *multireligiöse* Gesellschaft dagegen wird zunehmend zum Problem. Migrantinnen und Migranten sind als Arbeitskräfte erwünscht und akzeptiert. Als Anhängerinnen anderer Religionen treffen sie dagegen häufig auf Zurückhaltung oder gar Ablehnung. Zwar macht niemand ernsthaft muslimischen Gläubigen ihre Religion und ihr Recht auf Religionsausübung streitig. Kontroversen entzünden sich allerdings an der Frage, *wie* sie ihre Religion ausüben, das heisst ihren Glauben leben können und sollen.

Öffentliche Darstellung der Religion – Stein des Anstosses

Die derzeitige Diskussion über den Bau von Minaretten macht das Problem deutlich. Nicht an der Religion oder den Gläubigen spaltet sich die öffentliche Meinung über den

Islam, sondern an der öffentlichen Darstellung der Religion, etwa in Form typischer Bauwerke. Die öffentliche Wahrnehmung des Islam, also die Sichtbarkeit religiöser Symbole und Praktiken im öffentlichen Raum werden zum Stein des Anstosses. Die Kritik am Bau von Minaretten richtet sich nicht – so das Komitee «Stopp Minarett» – gegen die Muslime, sondern gegen die damit verbundene «Machtdemonstration» des Islam in seiner öffentlichen Präsentation, die als Störung des «sozialen Friedens» empfunden würde. Auf den Punkt gebracht lautet die Botschaft: Toleranz gegenüber der andersgläubigen Person, aber Verweigerung der öffentlichen Präsenz ihrer Religion.

Eine solche Haltung unterscheidet zwischen dem (tolerierten) persönlichen Glauben und der (umstrittenen oder verweigerten) gemeinschaftlichen Glaubenspraxis. Sie muss unterstellen, dass der persönliche Glaube unabhängig von bestimmten Formen öffentlich sichtbarer Gemeinschaft gelebt werden kann. Das Christentum war bis zur Konstantinischen Wende selbst von der Verweigerung öffentlicher Anerkennung ihrer Religion und Präsenz betroffen. In kommunistischen Staaten konnte Kirche häufig nur im Untergrund überleben. Trotzdem zieht sich durch die gesamte Geschichte der Kirche der rote Faden einer doppelten Erfahrung: Persönlicher Glaube kann erstens nur in der Gemeinschaft der Gläubigen (*communio*



Foto: Keystone / Schmidt

sanctorum) gelebt werden (vgl. Mt 18,20). Diskriminierung, Behinderung oder Unterdrückung von Religionen und des religiösen Lebens sind zweitens ein massives Unrecht gegenüber den *Menschen*, die Opfer solcher Unrechtbehandlungen werden. Unterdrückung von Religionen und religiösen Gemeinschaften war und ist das Kennzeichen totalitärer und diktatorischer Staaten und religiös zentrierter Gesellschaften.

Religion und Menschenrechte

Die Grosskirchen auf dem europäischen Kontinent haben lange Zeit die Menschenrechtsidee abgelehnt. Die Französische Revolution, als Motor der Menschenrechte in Europa, richtete sich nicht nur gegen staatliche Herrschaft, sondern auch gegen damit eng verbundene kirchliche Bevormundung. Andersherum waren die Propagierung des autonomen Subjekts, des säkularen Staates und das Aufstehen des Volkes gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit für die Kirchen völlig unannehmbar. Häufig übersehen wird, dass die amerikanische Geschichte der Freiheits-, Persönlichkeits- und Menschenrechte wesentlich von religiösen Gruppen gestützt und gefördert wurde. Viele Emigranten waren auch aus Glaubensgründen in die neue Welt ausgewandert. Aus den Erfahrungen religiöser Unterdrückung und Verfolgung traten sie entschied-

den für Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit ein. Sie sahen eher und konsequenter die Notwendigkeit, die radikal reformatorische Einsicht von der persönlichen Gewissensbindung des Glaubens *rechtlich* vor Übergriffen des Staates oder gesellschaftlicher Gruppen zu schützen.

So formuliert die *Virginia Bill of Rights* (1776) im Jahr der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten in Art. 16: «Die Religion oder die Pflicht, welche wir dem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir sie erfüllen, können nur durch die Vernunft und die Überzeugung, nicht durch Zwang oder Gewalt gelenkt werden; und deshalb sind alle Menschen in gleicher Weise zur freien Ausübung von Religion berechtigt, in Übereinstimmung mit den Geboten des Gewissens; und dass dies die wechselseitige Verpflichtung aller ist, um christliche Vergebung, Liebe und Hilfsbereitschaft gegenüber jedem anderen zu üben». Drei Aspekte müssen hierbei besonders betont werden: 1. Der Text formuliert ein *Recht*, das Menschen zugestanden wird, nicht bloss eine moralische oder religiöse Meinung bzw. Norm, der Menschen zustimmen können oder nicht. 2. Das Recht schützt nicht nur die *individuelle Freiheit des Gewissens*, sondern auch die *freie Ausübung von Religion*. 3. Das Recht wird aus der *christlichen Tradition* heraus begründet, gilt aber explizit für *jede Religion*.

Religionsfreiheit heute

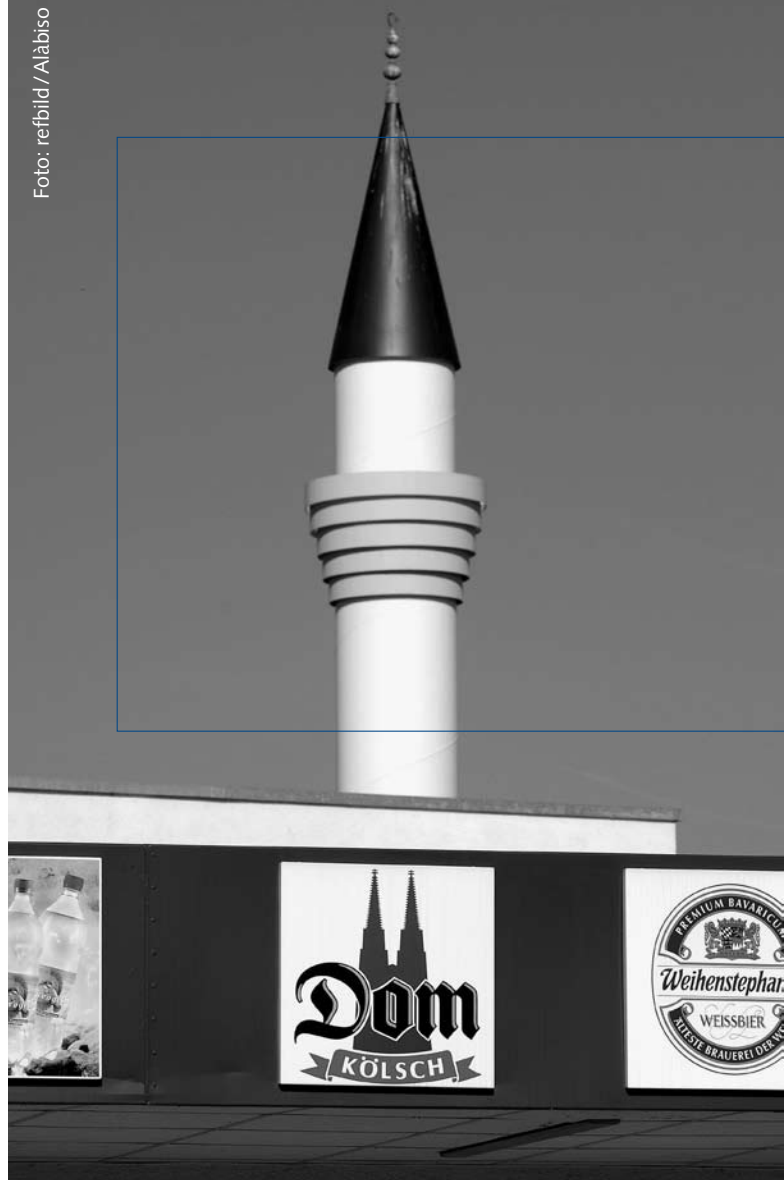
In erstaunlicher Parallelität begegnet fast zweihundert Jahre später das Menschenrecht auf freie Religionsausübung in Art. 18, Abs. 1 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 – jetzt allerdings ohne explizite religiöse Begründung: «Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.» Art. 27 präzisiert: «In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.»

Das Unrecht in einem anderen Land, kann niemals das Unrecht im eigenen Land rechtfertigen. Die Kurzschlusslogik «Wie du mir, so ich dir» tritt den Rechtsstaat mit Füßen.

Die Schweiz bekennt sich zu den Menschenrechten und zu dem Recht auf Religionsfreiheit und freie Religionsausübung. Wo aber liegt dann das Problem bei der Bewilligung oder Verweigerung des Baus von Minaretten? Die Gegnerinnen und Gegner verweisen auf die Aufweichung eingelebter Traditionen, die Gefährdung des sozialen Friedens, die diskriminierende Behandlung von Christen in islamischen Ländern und auf die politischen Gefahren des Islam. Mit diesen Bedenken begründen sie ihre Verweigerung und damit zugleich die *Einschränkung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit*. Wer im demokratischen Rechtsstaat Menschenrechte einschränkt, muss gewichtige Gründe vorbringen können, um nicht die Fundamente der Rechtsstaatlichkeit selbst zu schleifen. Art. 18, Abs. 3 des UN-Paktes nennt solche Gründe: «Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.»

Das Recht auf freie Religionsausübung darf also nur dann eingeschränkt werden, wenn die Ausübung einer Religion zur Missachtung anderer *Grundrechte* führt oder eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet. Das unterstellen nicht einmal die schärfsten Kritikerinnen und Kritiker des Minarettbaus – jedenfalls nicht direkt. Die meisten Kritikerinnen und Kritiker sind sich überhaupt nicht im Klaren darüber, dass ihr Engagement auf eine Bestreitung oder Einschränkung eines Menschenrechts hinausläuft. Andernfalls versuchen sie dieses Dilemma zu umgehen, indem sie unzulässig zwischen dem persönlichen Glauben und der daraus folgenden gemein-

Foto: refbild/Alabiso



schaftlichen Religionsausübung unterscheiden. Die im UN-Pakt festgeschriebene Einheit von Glaubens-, Gewissensfreiheit und freier, öffentlicher Religionsausübung wird auseinander gerissen. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit wird sozusagen halbiert und damit aufgehoben.

Unbedingtheit des Rechts auf Religionsfreiheit

Aus kirchlich-theologischer Perspektive muss jeder Form der Einschränkung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit entschieden entgegen getreten werden. In ihrem Brief zum diesjährigen Menschenrechtstag treten die drei Schweizer Landeskirchen einhellig für den Schutz der Religionsfreiheit ein. Dieser Schutz gilt unabhängig von der Religion und unabhängig davon, wie und ob andere Staaten Religionsfreiheit gewähren. Das Unrecht in einem anderen Land, kann niemals das Unrecht im eigenen Land rechtfertigen – geschweige denn zum Recht erhoben werden. Die Kurzschlusslogik «Wie du mir, so ich dir» tritt den Rechtsstaat mit Füßen. Grundrechte gehören nicht zur Manövriermasse wechselnder politischer Mehrheiten. Die Menschenrechte sind aus den Erfahrungen grausamer Verletzungen humanitärer Grundsätze, der Verfolgung, Diskriminierung und Rechtlosigkeit von Minderheiten durch staatliche Organe oder gesellschaftliche Mehrheiten hervorgegangen. Die aktuell diskutierte Idee, das Recht auf Religionsausübung von Volksentscheidungen abhängig zu machen, reduziert die Unbedingtheit der Geltung der Menschenrechte auf willkürliche Mehrheitsmeinungen. Das Resultat spiegelt stets

Religionsausübung von Volksentscheiden abhängig zu machen, reduziert die Unbedingtheit der Geltung der Menschenrechte auf willkürliche Mehrheitsmeinungen; Moschee in Maulbronn, Deutschland.

Es ist die unaufgebbare Pflicht in christlich geprägten Kulturen, für den Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Rechte einzutreten.

nur die Interessen der Mehrheit wider. Menschenrechte gelten aber gerade dem Schutz von Minderheiten, die nicht über die nötigen Stimmen verfügen, um sich selbst und die eigenen Anliegen zu schützen.

Das andere Argument von der Störung des «sozialen Friedens» ist in doppelter Hinsicht fahrlässig. Auf der einen Seite provoziert es in gefährlicher Weise Intuitionen, die Fremdes als Gefahr darstellen oder sogar kriminalisieren. Auf der anderen Seite spielt es die humanitären Grundrechte gegen traditionelle Eigenarten aus, indem stillschweigend «Frieden» mit der ausschliesslichen Geltung der eigenen Kultur gleichgesetzt wird. Eine solche Argumentation geht am Gehalt und Sinn der Menschenrechte, aber auch am Kern der biblischen Botschaft vorbei. Der soziale Friede wird nicht von denjenigen gefährdet, die ihrem Glauben nachgehen, sondern von denjenigen, die diese Wahrnehmung eines Menschenrechtes mit der Provokation sozialen Unfriedens in Verbindung bringen. Soziale Spannungen sind Ausdruck von Misstrauen, feindlichen Einstellungen, Antipathien oder Ängsten, die in der Regel auf Unwissen und Vorurteilen beruhen. Deshalb setzen sich die drei Landeskirchen in ihrer Botschaft zum Menschenrechtstag für den intensiven interreligiösen Dialog ein. Sozialer Friede lebt vom Gespräch, wechselseitigem Respekt und der Bereitschaft, der und dem Anderen vorurteilsfrei zu begegnen. Sozialer Unfriede resultiert aus Gesprächsverweigerung, Respektlosigkeit, mangelndem Willen zur Verständigung und Arroganz.

Zugleich sind interreligiöser Dialog, sozialer Zusammenhalt und gesellschaftliche Integration auf einen grundsätzlichen Konsens angewiesen. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist kein «Exklusivrecht», sondern erhält seine Unbedingtheit und sein Gewicht nur im Ensemble der anderen Schutz- und Freiheitsrechte. Wer Religionsfreiheit einfordert, bekennt sich damit zur unbeschränkten Geltung *aller* Menschenrechtskataloge. Wer für die Geltung der Menschenrechte innerhalb der Religion eintritt, bekennt sich zum Recht auf Religionsfreiheit für jede Religion. Das Bedingungsverhältnis von *Anrecht* und damit verbundenem *Anspruch* ist unauflösbar. Damit wird zweierlei gesagt: Erstens kann keine religiöse Praxis ein Anrecht auf Anerkennung und Schutz erheben, die ihrerseits den Ansprüchen der Menschenrechte – gegenüber den eigenen Gläubigen wie denen einer anderen Religion – nicht genügt. Jede Form von Gewalt ist mit dem Recht auf Religionsfreiheit schlechterdings unvereinbar. Und zweitens kann nur das Recht – und nicht eine Religion gegenüber der anderen – festlegen und überprüfen, welche rechtlichen Bedingungen erfüllt sein müssen und ob die Glaubensaussagen und -praxis diesen tatsächlich genügt. Menschenrechtsschutz ist keine Frage willkürlicher Meinungen unabhängig davon, wie viele Menschen die Überzeugung teilen. Diesen Bedingungen können sich auch die Diskussion und Entscheidungen über die Errichtung von Minaretten in der Schweiz nicht entziehen.

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit formuliert – im Konzert der anderen humanitären Grundrechte – nicht nur einen Rechtsgrundsatz. Seine gesellschaftliche Funktion besteht vielmehr in der immer wieder neu zu leistenden kritischen Reflexion der eigenen kulturellen und gesellschaftlichen Orientierungen. In einer immer stärker zusammenwachsenden Welt rückt die Frage nach dem Umgang mit dem Fremden zunehmend in den Mittelpunkt. Die biblischen und christlichen Traditionen sind geprägt von Erfahrungen des Fremdseins, der Begegnung mit Fremden und der Zuwendung zum Fremden. Selbst in der Lage unmittelbarer Bedrohung der eigenen Gemeinschaft fordert Paulus rückhaltlosen Respekt gegenüber den Menschen, die anders denken, an Anderes glauben und anders leben. Umso mehr ist es eine unaufgebbare Pflicht der Kirchen in christlich geprägten Kulturen, für den Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Rechte einzutreten und sich aktiv an der Moderation und Bearbeitung interreligiöser Konflikte zu beteiligen. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Aufgaben besteht darin, das Fremde und damit auch das *Be-fremden* ernst zu nehmen. Gesellschaftliche Anerkennung lässt sich nicht von oben diktieren, sie muss erlernt und gelebt werden im konkreten, vertrauensbildenden Lebensalltag. Vertrauen braucht Mut, Geduld und Zeit. In der Hektik unserer Lebenswelt besteht die Aufgabe der Kirchen nicht zuletzt darin, Mut-, Geduld- und Zeiträume bereitzustellen, in denen Begegnung und Vertrauen Platz und Zeit haben, sich zu ereignen, zu wachsen um schliesslich zur Gewohnheit zu werden.

Frank Mathwig ist Beauftragter für Ethik.

Die Frau als Bürger – Menschenrechte und rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann

Ohne Erklärungen der Menschenrechte hätte es eine rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau nicht gegeben, und die Menschenrechte werden dafür auch in Zukunft als Garant fungieren. Die Differenz von Mann und Frau als Gegenstand verfassungsmässiger Rechte und Pflichten erkannt zu haben, war ursprünglich das Verdienst einer revolutionären Menschenrechtskultur. Diese gilt es heute im Rahmen der rechtlichen Gleichstellung umzusetzen.



Foto: Keystone

Eleanor Roosevelt – erste Präsidentin der UN-Menschenrechtskommission, 1948.

Elisabeth Ehrensperger

In Art. 2 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 heisst es: «Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendwelche Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht [...]». Die Formulierung lässt aufhorchen, denn in den klassischen Menschenrechtskatalogen – wie der *Virginia Bill of Rights* (vgl. *Der Turm im Recht* in dieser Ausgabe, S. 3 bis 6) oder der von der französischen Nationalversammlung 1791 verabschiedeten *Déclaration des droits de l'homme* – war dieser Anspruch ohne Präzisierung vorausgesetzt worden. In beiden Erklärungen ist von den «Rechten des Bürgers» die Rede. Schwarze Sklaven zum Beispiel galten in den Vereinigten Staaten nicht als «Bürger» – allenfalls als Kandidaten für das Menschenrecht. Und die Tatsache, dass Frauen in vielen europäischen Ländern bis weit ins 20. Jahrhundert hinein zwar als Staatsbürger (*citoyens*) aner-

kannt, aber politisch nichts zu sagen hatten bzw. kein Stimmrecht besaßen, lässt sich damit erklären, dass sie als bürgerliche Subjekte nicht wahrgenommen wurden.

Geschärfter Blick für Unterschiede zwischen Menschen

Die Idee, dass natürliche Rechte politisch relevant und fixiert werden müssen, hat John Locke, der Begründer des politischen Liberalismus, in die politische Philosophie der Aufklärung eingebracht. Sie ist mit der Statuierung von Menschenrechten gesellschaftliche Realität geworden. Die klassischen Erklärungen der Menschenrechte trugen dazu bei, die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau voranzutreiben. Sie schärften zunächst aufgrund ihrer universalistischen Perspektive überhaupt erst den Blick für die Unterschiede zwischen Menschen in Rücksicht auf bürgerlich relevante Rechte und Pflichten. Es erstaunt deshalb nicht, dass der Kampf für die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau bzw. für Frauenrechte immer auch im

Namen des Kampfes um soziale Gerechtigkeit geführt worden ist. Die ersten Manifeste von Frauenrechtlerinnen entstanden in der Zeit der französischen Revolution. Ihr erklärtes Ziel war die Überwindung einer (ständischen) Rechtsordnung, die zwischen Bürgern erster und zweiter Klasse unterschied. An dieses Ziel gebunden war die Absicht, Frauen an der (gesellschafts-)politischen Einflussnahme zu beteiligen. Beispielhaft hielt Olympe de Gouges in ihrer *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* fest: Wenn die Frau schon das Recht habe, das Schafott zu besteigen – dann müsse ihr gleichermassen das Recht zugestanden werden, auf eine Rednertribüne zu stehen.

Der Dualismus von Mann und Frau ist in manchen religiösen Traditionen verankert – nicht immer nur zu Ungunsten eines Teils. Man wird aber wohl sagen dürfen, dass ohne die Menschenrechte bzw. ihre (säkulare) Erklärung noch heute die gesellschaftliche Bedeutung und spezifische Würde der Frau keinen Niederschlag in der Gesellschaft gefunden hätten. Der Dualismus der Geschlechter ist aus einer menschenrechtlichen Perspektive kein Skandal: Das aus der Menschenrechtsidee hervorgehende Denken nimmt Differenzen zwischen Individuen ernst und möchte diese schützen. So basiert der in der Menschenrechtsidee verankerte universelle Geltungsanspruch von Grundrechten nicht auf einer Exklusion des Partikularen, sondern auf der (sozialen oder politischen) Indifferenz gegenüber ebendiesem Partikularen. Die Abstraktion des Menschen als *citoyen* erlaubt es, alle Menschen – ungeachtet der diversen Attribute, die ihre konkreten Leben bestimmen – als Bürger zu betrachten. Somit entspricht die Forderung nach Gleichberechtigung der Geschlechter – nicht im Sinne von Gleichheit, sondern von Teilhabe an der Gesellschaft zu gleichen Teilen – der Forderung nach «echtem» Universalismus und unverfälschter Demokratie. Sie wendet sich gegen die Korruption des Repräsentationsprinzips: Mann *und* Frau sollen das universelle, mit Grundrechten ausgestattete Individuum repräsentieren.

Grundsatz Diskriminierungsverbot

Schon 1792 hatte Mary Wollstonecraft in ihrer *Vindication of the Rights of Woman* Menschenrechte wie Persönlichkeitsrecht in der Ehe, Scheidungsrecht, Wahlrecht, Recht auf Eigentum und Bildung eingefordert. Auch die heute geltende rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau basiert auf dem Konzept eines Verbots jeglicher Diskriminierung. Darin wird der konstitutive Zusammenhang zwischen Menschenrechten einerseits und einer faktischen Gleichstellung von Mann und Frau andererseits formal erkennbar. In der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, die von der UN-Menschenrechtskommission in den Jahren 1946 bis 1948 erarbeitet worden ist, kommen deshalb die Frauenrechte eigens nicht vor. Sie gelten quasi als darin implizit enthalten. «Den Rechten der Frau eine spezifische Referenz zu erweisen, würde den Anschein erwecken, dass Frauen nicht die gleichen Rechte genießen, wo diese nicht spezifisch erwähnt werden». So hatte das Argument der beiden weiblichen Mitglieder der Kommission – der Inderin Hansa Mehta und der US-Amerikanerin Eleanor Roosevelt – im Rahmen der Kommissionsdebatten zum Recht auf Arbeit – insbesondere dem Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit – gelaftet. Allerdings sieht das UN-Menschenrechtssystem einen besonderen Status der Frauenrechte

dennoch vor. 1946 wurde auf der Basis einer Resolution des UN-Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) die *Commission on the Status of Women* (CSW) einberufen. Die Rechte der Frau fallen demnach nicht als Teilbereich in die Verantwortung der Menschenrechtskommission, sondern in jene einer eigens dafür vorgesehenen Frauenrechtskommission. Damit ist ein gewisser Widerspruch zum Grundsatz geschaffen worden, dass Menschenrechte ganz selbstverständlich immer auch Frauenrechte miteinschließen sollten. Die CSW hat – als reines Frauengremium – denn auch seit ihrem Bestehen innerhalb der UN-Institutionen immer wieder um eine über rein symbolische Politik hinausgehende Anerkennung zu kämpfen gehabt.

Mann und Frau sollen das universelle, mit Grundrechten ausgestattete Individuum repräsentieren.

Universalität und spezifische Rechtsbedürfnisse

In das Recht auf Gleichheit ist die Voraussetzung eingelassen, dass die Menschen verschieden sind, jedoch Anrecht auf Gleichbehandlung und gleiche Freiheiten haben. Dass die gesonderte Behandlung von Frauenrechten und damit die Parole «Frauenrechte sind Menschenrechte» dennoch Sinn machten, wird im aktuellen UN-Menschenrechtsdiskurs von zwei Überlegungen getragen: Erstens, so der Frauenausschuss der Vereinten Nationen, verweise der Begriff «Frauenrechte» darauf, dass auch Frauenrechte Menschenrechte seien; dieser Hinweis sei notwendig, weil Menschenrechtsverletzungen stark geschlechtsspezifisch gefärbt seien. Sexuelle Ausbeutung und Gewalt, Gewalt in der Ehe, genitale Verstümmelung und die Tötung weiblicher Föten oder Neugeborener sind Angriffe gegen die körperliche Integrität, die Frauen ganz spezifisch tangieren. Zweitens sei es unzureichend, die Frauen rein formalrechtlich gleich wie Männer zu behandeln. Vielmehr müssten biologische, aber auch gesellschaftlich-ökonomische und kulturell bedingte Unterschiede zwischen Frauen und Männern berücksichtigt werden. Der Ausschuss verlangt zusätzlich, dass Frauen die gleichen Startbedingungen erhielten und ihnen durch die Bestärkung in einem fördernden Umfeld ermöglicht werde, tatsächliche Gleichstellung zu erreichen.

Wie die Auseinandersetzungen mit weniger «bürgerlich» geprägten Gesellschaften zeigen, ist diese Forderung – nicht lediglich seitens konservativer islamischer Geistlicher – nach wie vor umstritten. Der Verweis auf die spezifischen Rechtsbedürfnisse einer Bevölkerungsgruppe – sei es hinsichtlich deren besonderen Schutzbedürftigkeit oder deren Recht auf besondere Förderung – dient nicht selten einer kulturalistischen Interpretation, das heisst einer Relativierung der Menschenrechte in Rücksicht auf spezifische kulturelle Kontexte. Zugunsten von – oftmals begründeten, jedoch auch willkürlich oder unter politischem Druck vorgebrachten – Forderungen droht dabei der universalistische Geltungsanspruch der Menschenrechte zu verwässern. Dann fällt der ursprüngliche Kampf um soziale Gerechtigkeit hinter das pragmatische Ringen um Machtteilhabe zurück. Stattdessen gilt es, mit dem Streben nach Gleichberechtigung die Indifferenz gegenüber dem (kulturspezifisch) Partikularen zu üben und das Prinzip der Repräsentation *aller* Menschen zu realisieren.

Frauenrechte sind Menschenrechte

Die für Frauen und Männer gleichberechtigte Umsetzung und Respektierung von Menschenrechten nimmt die Kirchen in die Pflicht: Sie müssen das gesellschaftliche Bewusstsein für Frauenrechte schärfen und ihren Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse geltend machen.

Hella Hoppe

Der Satz «Frauenrechte sind Menschenrechte», der 1993 auf der Wiener Weltmensenrechtskonferenz und zwei Jahre später auf der Weltfrauenkonferenz in Peking massgeblich geprägt wurde, beinhaltet zwei Aussagen: die Forderung nach einer für Frauen und Männer gleichberechtigten Umsetzung und Respektierung von Menschenrechten sowie die Aussage, dass es frauenspezifische Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen gibt. Dass Frauenrechte lange Zeit nicht als solche explizit anerkannt wurden, liegt unter anderem darin begründet, dass diese oftmals der Privatsphäre zugeordnet und damit als ausserhalb der staatlichen Verantwortung erachtet wurden. Vor diesem Hintergrund ist ihre Anerkennung bis heute nicht umfassend. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (CEDAW) – das heute wichtigste multilaterale Abkommen für den Schutz von Frauenrechten – zwar eine hohe Ratifikationsrate durch Staaten aufweist, jedoch über 80 Länder sogenannte Vorbehalte eingebracht und dem Abkommen damit nur eingeschränkt zugestimmt haben. Diese Vorbehalte beziehen sich insbesondere auf die Verpflichtung, die «Diskriminierung und Unterordnung der Frau im Ehe- und Familienrecht» abzuschaffen.

Was sind Frauenrechte? Der Schutz vor physischer und psychischer Gewalt ist eines der wichtigsten. Internationalen Studien zufolge erleidet weltweit jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt in Form von Vergewaltigung, Schlägen, erzwungenem Sex oder anderen Gewaltanwendungen. Gewalt äussert sich auch in eingeschränkten reproduktiven Rechten, wie beispielsweise Genitalverstümmelungen. Auch sexuelle Ausbeutung und Frauenhandel stellen massive Frauenrechtsverletzungen dar. Darüber hinaus zeigen Beispiele wie der Balkankrieg oder der Bürgerkrieg in Darfur, dass die systematische Vergewaltigung von Frauen und Mädchen als Kriegswaffe in Konflikt- und Kriegsgebieten einge-

setzt wird. Neben Schutzrechten beinhalten Frauenrechte auch wichtige Anspruchsrechte wie gleiches Erbrecht für Töchter und Söhne oder der gleichberechtigte Zugang zu Ressourcen.

Zur Frage der Frauenrechte haben sich Kirchen in der Erklärung zu den Menschenrechten auf der 8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) 1998 in Harare deutlich positioniert. Trotz zahlreicher Arbeiten und Aktivitäten, heisst es dort, «sind die Fortschritte auf dem Weg zum wirksamen Schutz der Menschenrechte der Frauen innerhalb und ausserhalb der Kirchen langsam und häufig unzureichend. Schutz und Förderung der Rechte der Frauen sind nicht Sache der Frauen allein, sondern erfordern die fortgesetzte und aktive Mitwirkung der gesamten Kirche.» In diesem Sinne kommt den Kirchen weltweit eine wichtige Rolle zu – sie müssen Verantwortung bei gesellschaftlichen Bewusstseinsbildungsprozessen zum Thema Frauenrechte übernehmen sowie ihren Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse zum Beispiel im Bereich des Frauenhandels oder der Zwangsprostitution geltend machen. Im Rahmen der bis 2010 laufenden Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt vertiefen viele Kirchen das Thema Gewalt gegen Frauen. Kirchen leisten aber vielerorts auch konkrete Unterstützungsmassnahmen bei akuten Frauenrechtsverletzungen wie häuslicher Gewalt. Höchst relevant ist die entwicklungspolitische Arbeit von Werken und Missionen, wenn das Thema der Menschenrechte mit Armutsbekämpfung und Entwicklungszusammenarbeit verbunden wird. Studien zeigen, dass Armut sowohl die Ursache als auch die Folge von Menschenrechtsverletzungen ist. Vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit der in Armut lebenden Menschen Frauen sind, wird die Relevanz der Frauenrechte deutlich.

Hella Hoppe ist Beauftragte für Ökonomie.

Mehr verbindliche Unternehmensverantwortung bei Menschenrechten

Hella Hoppe

In der Auseinandersetzung um Unternehmensverantwortung und Menschenrechten ist die Erarbeitung von transparenten Standards und Instrumentarien zentral, anhand derer die Pflichten von Unternehmen konkret identifiziert und bewertet werden können. Ein wichtiges Referenzdokument – auch für viele kirchliche Positionierungen – sind die «Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte», die von der UN-Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte 2003 verabschiedet worden sind. Die Normen unterscheiden zwischen drei grundlegenden Pflichten: a) Unternehmen haben sicherzustellen, dass ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar Menschenrechte verletzen; b) Unternehmen sind verpflichtet, weder direkten noch indirekten Nutzen aus Menschenrechtsverletzungen durch andere zu ziehen; c) Unternehmen haben Aktivitäten zu unterlassen, die eine nationale Rechtsstaatlichkeit zum Schutz und zur Förderung der Achtung der Menschenrechte konterkarieren. Diese Normen sind rechtlich nicht bindend und fallen somit unter das sogenannte *soft law*.

Völkerrechtlich sind es die Staaten, in deren primären Verantwortung der Schutz und die Umsetzung der Menschenrechte liegen. Sie sind verpflichtet, Menschenrechte im eigenen Land zu fördern und deren Respektierung – unter anderem durch Unternehmen – verbindlich zu gewährleisten. Es zeigt sich jedoch, dass ein einzelner Nationalstaat die Kontrolle von transnationalen Unternehmen (TNCs) oft nicht leisten kann. Es sind rechtliche Grauzonen entstanden, in denen nationale Gesetzgebungen nicht anwendbar sind und internationales Recht das rechtliche Vakuum bezüglich der Verantwortlichkeit von TNCs noch nicht ausgefüllt hat. Neben fehlenden Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen sind einige Länder auch nicht gewillt, TNCs entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Kirchen in aller Welt haben die Aufgabe, Menschenrechtsverletzungen in diesen Grauzonen klar zu benennen und über die nationalen Grenzen hinweg sichtbar zu machen. Klare kirchliche Positionierungen können dabei einen direkten Einfluss auf die Unternehmenspolitik haben – zum Beispiel über Kampagnenarbeit. Kirchen können zudem ihren Einfluss auf Staaten geltend machen, wenn diese beispielsweise im Bereich der ausländischen Direktinvestiti-

onen Regulierungen vornehmen und dabei Schutz und Förderung der Menschenrechte nicht ausreichend berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden zahlreiche andere Einflussmöglichkeiten durch Kirchen genutzt. Diese reichen vom lokalen Rechtsbeistand bei Menschenrechtsverletzungen bis hin zur Lobbyarbeit bei internationalen Institutionen wie dem UN-Menschenrechtsrat.

Hella Hoppe ist Beauftragte für Ökonomie und Mitverfasserin der SEK-Studie *Globalance*.

«Wir glauben. Arbeit muss menschen- würdig sein»

Keine Zwangs- und Kinderarbeit, keine Diskriminierung am Arbeitsplatz, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen – die Respektierung und Umsetzung dieser grundlegenden Arbeitsrechte sind zentraler Bestandteil der internationalen Menschenrechtsabkommen. Dennoch werden in vielen Ländern elementare Arbeitsrechte verletzt. Um die Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität aufzuzeigen, haben Brot für Alle (BFA) und Fastenopfer in Zusammenarbeit mit *Partner sein* das Thema der Arbeitsrechte für ihre ökumenische Kampagne 2007 gewählt. Unter dem Titel «Wir glauben. Arbeit muss menschenwürdig sein» richtet sich die Kampagne insbesondere auf die vielfach mangelhafte Respektierung und Umsetzung von Arbeitsrechten bei der Herstellung von Computern in Exportproduktionszonen.

Weitere Informationen zur Kampagne:
www.oekumenischekampagne.ch

Calvin: Immense Bedeutung für die Theologie unserer Zeit

Projekte zum 500. Geburtstag von Johannes Calvin 2009

2009 wird der 500. Geburtstag des grossen Genfer Reformators gefeiert werden. Planung und Organisation der zahlreichen Anlässe zum Jubiläum sind in vollem Gange. Der SEK wird zusammen mit internationalen Partnern der herausragenden Bedeutung Calvins für die heutige Kirche und Theologie Ehre erweisen.



Auch noch nach 500 Jahren ein Monument:
Calvin – hier verewigt im Genfer Reformations-
denkmal.

Martin Hirzel

Das Jahr 2009 wird im Zeichen Calvins stehen. In diesem Jahr wird sich am 10. Juli der Geburtstag des grossen Genfer Reformators zum fünfhundertsten Mal jähren. Vor rund einem Jahr schon hat der SEK begonnen, dieses Jubiläum zu planen und eine ganze Reihe von Veranstaltungen und Projekten ins Auge zu fassen – zusammen mit Partnern in Genf und im Ausland. Der SEK möchte der historischen, theologischen und ökumenischen Bedeutung Calvins für den schweizerischen und weltweiten Protestantismus gebührend Ausdruck verleihen und zum Nachdenken über die Bedeutung Calvins für die heutige Kirche und Theologie anregen. Zu denken ist dabei etwa an den Beitrag Calvins presbyterialer Kirchenordnung zur Entstehung demokratischer Staatsformen, an die Erneuerung der Kirche durch seine bibelbezogene Theologie und an Calvins Bekenntnis der Katholizität der Kirche unter gleichzeitiger Gutheissung ihrer verschiedenen institutionellen Formen.

Anders als im Falle Luthers und des lutherischen Protestantismus werden Calvins Leben und Werk allerdings kaum zum Thema einer beinahe grenzenlosen Erinnerungskultur werden. Sein Lebens- und Denkweg, der ihn – ausgehend von seiner Geburtsstadt Noyon in der französischen Picardie und dem Studienort Paris – als Glaubensflüchtling über Basel, Genf, Strassburg und Ferrara schliesslich an seinen wichtigsten Wirkungsort Genf führte, böte zwar durchaus Stoff für populäre Biographien und Ausgaben seiner Schriften. Dem entgegen stehen in der reformierten Tradition jedoch das presbyterial-synodale Prinzip, das die zu starke Orientierung an einzelnen Lehrautoritäten verhindert, sowie die Praxis, bei der Klärung theologischer Fragen nicht einfach auf eine bestimmte Tradition oder einen fest umrissenen Lehrbestand zurückzugreifen – sie vielmehr im Lichte des Wortes Gottes für die jeweilige Zeit neu zu formulieren.

Aus Anlass des bevorstehenden Jubiläums neu nach dem theologischen Erbe Calvins und seiner Bedeutung für die heutige Kirche und Welt zu fragen, setzt sich eine erste grössere Veranstaltung im April 2007 zum Ziel. Zusammen mit dem Reformierten Weltbund (RWB), der theologischen Fakultät der Universität Genf und dem Internationalen Zentrum John Knox organisiert der SEK eine internationale Konsultation mit Kirchenvertretern und Calvin-Experten in Genf. Dies ist das erste gemeinsame Projekt des Komitees Calvin '09, in welcher neben den genannten Institutionen die *Église protestante de Genève*, das *Musée international de la Réforme* sowie die Universität Zürich vertreten sind. Hauptaufgabe dieses Komitees ist es einerseits, den Austausch bzw. die thematische, zeitliche und finanzielle Koordinierung zwischen den verschiedenen Veranstaltern von Anlässen zum Calvin-Jubiläum zu fördern, und andererseits, gemeinsame Projekte zu lancieren – so beispielsweise Materialien für die Erwachsenenbildung. Im Rahmen dieses Gremiums nimmt der SEK neben einer Koordinationsfunktion Aufgaben im Bereich der Internet- und Fernsehpräsenz sowie der Beziehungen zu den Partnerkirchen – insbesondere in Frankreich, den Niederlanden und Ungarn – wahr. Hausintern verfolgt der SEK auch eigene Projekte, die zum Ziel haben, die Mitgliedkirchen und Gemeinden zum Nachdenken über Calvin einzuladen. Unter anderem ist die Publikation eines kleinen Buches mit zwölf Essays geplant, in welchem ausgewiesene Calvinforscher allgemeinverständlich die Bedeutung Calvins für die westliche Kirche und Kultur beschreiben und die Tragweite seiner Theologie für die heutige Zeit aufzeigen, ohne die bekannten Reizwörter – religiöse Toleranz, Kapitalismus und Prädestination – auszublenden.

Martin Hirzel ist Beauftragter für Ökumene und Religionsgemeinschaften.

Mitarbeit des SEK in Strassburg

Der SEK wird künftig mit einem Repräsentanten bei der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Strassburg vertreten sein. Die Delegierten des SEK stimmten im Rahmen ihrer Herbst-Abgeordnetenversammlung in Bern der Entsendung eines Repräsentanten des SEK durch die Kommission der Schweizer Kirchen im Ausland (CHKiA) zu. Damit wird für den Rat SEK eine verstärkte Mitwirkung in der Arbeit der Kommission «Kirche und Gesellschaft» der KEK möglich.

Der SEK stärkt die KEK in ihrem Bemühen, den Religionsgemeinschaften eine zentrale Rolle beim Aufbau Europas als Friedens- und Wertegemeinschaft zuzugestehen und sie in die laufenden Gespräche einzubinden. Der SEK setzt sich für Demokratieförderung im Sinne eines Europas der Regionen, für die Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde insbesondere im Umgang

mit Migrantinnen und Migranten, für die Ziele der europäischen Sozialcharta sowie für eine verantwortliche Wirtschaftspolitik der Europäischen Union (EU) als Wertegemeinschaft ein. Die Schaffung einer Stelle bei der KEK erweitert die Möglichkeiten des SEK und seiner Mitgliedkirchen, in den in der Gesellschaft und in den Schweizer Kirchen geführten europäischen Diskurs einzugreifen und sich zu Wort zu melden.

Die KEK umfasst alle protestantischen, anglikanischen, christkatholischen und orthodoxen Kirchen Europas und ist der anerkannte Partner im Dialog mit den europäischen Institutionen in Brüssel und Strassburg. Über die KEK bringen die Kirchen ihre Interessen und ihren Beitrag zur Wertediskussion beim Aufbau der EU und in den Europarat ein.

God's Migrating People

Die Herausforderung, mit ausländischen Protestanten gemeinsam Kirche zu sein, und die aktuellen Ereignisse in Nordkorea standen an einer trilateralen Konsultation mit den ostasiatischen Kirchen zur Debatte. Die gegenseitige Solidarität in kirchlichen Belangen wurde bekräftigt, aber auch die Notwendigkeit, politische und soziale Probleme anzugehen.



Von links nach rechts: Pfarrer Kwang Jin BAE, Programmverantwortlicher Abteilung für ökumenische Überseebeziehungen, PROK; Pfarrerin Kyung In KIM, Beauftragte für Ökumenische Beziehungen und Planung, PCK; Pfarrer Thomas Wipf, Präsident des Rates SEK; Young Ja SONG, Älteste, Exekutivmitglied der Kommission für ökumenische Überseebeziehungen, PROK.

Christoph T. Waldmeier

Unter dem Leitthema *God's Migrating People* trafen sich vom 16. bis zum 21. November 2006 Vertreterinnen und Vertreter des SEK, der *United Church of Christ in Japan* (UCCJ), der *Presbyterian Church of Korea* (PCK), der *Presbyterian Church in the Republic of Korea* (PROK), der *mission 21 – evangelisches missionswerk basel* und der protestantischen Gemeinden koreanischer Sprache in Bern und Zürich zu einer trilateralen Konsultation in Bern und Basel.

Dass das Gottesvolk wandert, zeigt sich deutlich am Entstehen der zahlreichen so genannten Migrationskirchen und -gemeinden. Die Gesellschaften der Schweiz, Japans und Südkoreas stehen ähnlichen Herausforderungen moderner Migration im Zuge der Globalisierung gegenüber. Ihre Kirchen müssen vermehrt zu praktischen Problemlösungen beitragen können. Die Konsultation bot Gelegenheit, gemeinsame Erfahrungen und Ideen zur künftigen Ausgestaltung der Zusammenarbeit auszutauschen. Die Erörte-

rungen wiesen informierende, akademische, theologische und kirchenpolitische Programmeinheiten auf. Die ostasiatischen Besucher zeigten sich unter anderem angesichts der Bemühungen der SEK-Mitgliedkirchen in ihrer Unterstützung der Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) für Asylsuchende beeindruckt.

Die Erörterungen am Berner Treffen standen auch unter Einfluss des aktuellen Geschehens. Seitens der PCK wurde auf das Wachstum der reformierten Kirchen in Korea hingewiesen, das interne theologische Divergenzen und auch politische sowie soziale Probleme akut werden lasse. In sozialer Hinsicht sei vor allem das Anwachsen der charismatischen Kirche Grund für die sich öffnende Schere zwischen armen und reichen Kirchen. Auf politischer Ebene drifteten die Meinungen unter anderem zu den Auswirkungen des jüngst erfolgten Atomtests Nordkoreas auseinander. Die PROK ist Mitorganisatorin einer in Nordkorea geplanten Zusammenkunft des Nationalen Kirchenrats Koreas (NCKK), der Konferenz der Kirchen Asiens (CCA) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Das Treffen soll dazu beitragen, die soziale und humanitäre Unterstützung für Nordkorea – die vorwiegend über kirchliche Kanäle organisiert wird – weiterlaufen zu lassen. Diese Art der Unterstützung stelle die einzige Möglichkeit dar, das Verständnis füreinander aufrecht zu erhalten.

Die Bundesschlüsse, die den einigenden Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen SEK und den ostasiatischen Kirchen bilden, wurden an der Konsultation neu konkretisiert.

Der SEK hat mit den ostasiatischen Kirchen in den späten 80er Jahren Bundesschlüsse (*Covenants*) geschlossen, in denen sich die beteiligten Kirchen ihr Amt gegenseitig anerkennen und sich Solidarität in einer Reihe praktischer Belange zusichern. So ist es beispielsweise möglich geworden, dass zwei Schweizer Pfarrer als Dozenten bei der UCCJ arbeiten. Solidarisch zeigen sich die Kirchen auch hinsichtlich pastoraler Dienste für koreanischsprachige Protestanten in der Schweiz. Ein Pfarrer der PROK arbeitet für die Pastoralionsgemeinschaft, die aus den koreanischsprachigen Gemeinden in Bern und Zürich besteht. Ein weiterer Pfarrer der PCK ist für die koreanischsprachige Gemeinde in Genf verantwortlich.

Christoph T. Waldmeier ist Beauftragter für Übersee und Schweizer Kirchen im Ausland.

Neue Struktur für den RWB Europa

Die Generalversammlung des Reformierten Weltbundes Europa (RWB Europa) in Budapest hat deutliche Zeichen für eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den reformierten Kirchen Europas gesetzt: Die verabschiedete Neustrukturierung bindet die Kirchenleitungen verantwortlich in die Arbeit des RWB Europa ein und soll diesem damit grössere Verbindlichkeit verleihen.

Annemarie Bieri

Die Generalversammlung des RWB Europa in Budapest vom 10. bis 12. September 2006 hatte vornehmlich über die geplante Neuorganisation der Zusammenarbeit der europäischen reformierten Kirchen zu befinden. Der SEK war durch den bisherigen Präsidenten des RWB Europa, Pfarrer Gottfried W. Locher, massgeblich an der Vorbereitung dieses Umwandlungsprozesses und der Ausgestaltung einer schlankeren, wirkungsvolleren Struktur beteiligt gewesen. Das den rund 45 Delegierten aus 28 – von insgesamt 39 – Mitgliedkirchen vorgelegte Konzept wurde in Budapest mit einigen Ergänzungen einstimmig angenommen und die entsprechenden Statuten verabschiedet.

Neues Kooperationsgremium wird künftig der Rat des RWB Europa sein. Der Rat setzt sich aus je einem Vertreter der Kirchenleitungen aller Mitgliedkirchen zusammen und tritt in der Regel jährlich zusammen. Er wird durch einen kleinen Vorstand (*steering committee*) geleitet. Für die Wahl in die entsprechenden Funktionen wurden Vertreter verschiedener Regionen Europas berücksichtigt:

- Präsident: Bischof Gusztáv Bölskei, Reformierte Kirche in Ungarn
- Vizepräsident: Pfarrer Jan Gerd Heetderks, Protestantische Kirche in den Niederlanden
- Sekretär: Pfarrer Donald Watts, Presbyterianische Kirche in Irland
- Kassierin: Kerstin Koch, Lippische Landeskirche

Die verantwortliche Einbindung der Kirchenleitungen in die Tätigkeiten und Entscheide des RWB Europa soll der Zusammenarbeit grössere Verbindlichkeit verleihen und so den Mitgliedkirchen spürbaren Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung bieten. Die Stärkung der reformierten Kirchengemeinschaft in Europa ist dem SEK seit langem ein zentrales Anliegen, weshalb er die Neuorganisation ausdrücklich befürwortet.

Bezüglich der thematischen Schwerpunktsetzung in den kommenden Jahren wurden in Budapest von verschiedensten Seiten Anregungen eingebracht. Als künftige Hauptthemen zeichnen sich die angestrebte Stärkung der reformierten Gemeinschaft sowie die engere Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) ab. Diese stärkere Hinwendung zur GEKE ist aus Sicht des SEK ebenfalls zu begrüssen, da sie den reformierten Kirchen die Möglichkeit bietet, ihre Beiträge auch in den weiteren ökumenischen Zusammenhang einzubringen. Personell ist die Verbindung zwischen den beiden Organisationen dadurch gewährleistet, dass der Vizepräsident des RWB Europa, Pfarrer Jan Gerd Heetderks, im Leitungsgremium der GEKE vertreten sein wird.

Als weitere wichtige Tätigkeitsgebiete wurden die Förderung des Einbezugs der Jugend, die Versöhnungsarbeit in osteuropäischen Minderheitenkirchen und der theologisch-ethische Austausch hervorgehoben. Zur Bearbeitung solcher Themen sind der Beizug von Fachexperten sowie die Einsetzung spezifischer Arbeitsgruppen durch den Rat des RWB Europa vorgesehen.

Annemarie Bieri ist wissenschaftliche Assistentin in der Abteilung Kirchenbeziehungen.

AHV-Beiträge: Eine zu **grosse** **Belastung** für die Familie?

Entlastung von Familien durch die Reduktion der AHV-Beiträge und Kompensation des Einnahmerückgangs durch Erhöhung der Beiträge von Beitragspflichtigen ohne Kinder. Zur Erreichung dieser beiden Ziele wurden 2004 im Nationalrat eine Motion und 2005 eine parlamentarische Initiative mit gleicher Stossrichtung eingereicht. Die Autorin sieht dadurch Solidaritätsprinzip und gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdet.

Anne Walder Pfyffer

Die AHV ist eine allgemeine, für die gesamte Schweizer Bevölkerung obligatorische Versicherung. Mit der Einführung einer Abgabenbefreiung für Familien gerät das Solidaritätsprinzip in Gefahr. Dieses liegt der AHV-Struktur in zweifacher Hinsicht zugrunde: Die **Einkommenssolidarität** – oder vertikale Solidarität – hat zur Folge, dass die auf dem Arbeitseinkommen von Arbeitnehmenden oder Selbständigerwerbenden erhobenen Abgaben nicht plafoniert sind. Auf jedem mit Arbeit erzielten Gewinn werden also Abgaben erhoben. Die Renten wiederum sind plafoniert. Unter einem bestimmten Betrag – auch maximales rentenbildendes AHV-Einkommen genannt – beteiligen sich die Versicherten nur teilweise an der Finanzierung ihrer künftigen Leistungen. Versicherte, deren Beiträge über dieser Grenze liegen, finanzieren ihre Renten selbst und entrichten ausserdem Solidaritätsbeiträge zugunsten der erstgenannten Kategorie von Versicherten. Aufgrund der an das System der Umlagefinanzierung gebundenen **Generationensolidarität** werden die erworbenen Rechte der Beitragspflichtigen sukzessive erfasst. Die Erfassung der beitragspflichtigen Einkommen erfolgt auf individuelle Konten, doch werden mit den eingehenden Summen unmittelbar die Leistungen an die Rentenbezüger finanziert. Dasselbe Verfahren war bereits für die Beitragsleistungen Letzterer zur Anwendung gekommen. Werden die Erwerbstätigen pensioniert, finanziert die nachkommende Generation deren soziale Sicherheit.

Solidarität gegenüber Familien ist mit der heute geltenden AHV-Regelung bereits gegeben, werden doch die Renten für Hinterlassene und Kinder von nicht zur Familie gehörenden Versicherten finanziert. Ausserdem wurden mit der 10. AHV-Revision Betreuungsgutschriften für Kindererziehung eingeführt; diese entsprechen einem hypothetischen Einkommen und sind rentenbildend. Familien sind deshalb bereits heute eine Bevölkerungsgruppe, die teilweise von der Solidarität der übrigen Versicherten profitiert. Sie wären schlecht beraten, kündigten sie ihrerseits das von der Gesellschaft eingeführte Solidaritätssystem auf.

Unterminierung von Bürgerpflicht und gesellschaftlichem Zusammenhalt

Die AHV ist ein wichtiger nationaler Integrationsfaktor. In sie ist die gesamte Bevölkerung, sind sämtliche Regionen eingebunden. Die AHV funktioniert nach dem Prinzip der Umlagefinanzierung. Dieses gründet auf der Solidarität zwischen Erwerbstätigen und Pensionierten, zwischen Reich und Arm, zwischen Unverheirateten und Verheirateten, zwischen Personen mit Kindern und Personen ohne Kinder, zwischen Jung und Alt, zwischen Frau und Mann, zwischen Arbeitgebern und Lohnempfängern. Das Gleichgewicht dieses Systems muss gewahrt werden. Wer seine AHV-Abgaben entrichtet, erfüllt seine Bürgerpflicht – ähnlich der Entrichtung der Steuern. Mit der Entlastung der einen auf Kosten der anderen werden Kategorien und Klassen von Bürgerinnen und Bürgern geschaffen. Die Einbindung der gesamten Bevölkerung und sämtlicher Regionen trägt zur Bildung einer gemeinsamen Identität bei. Mit der Abgabenbefreiung einer Bevölkerungskategorie würde ein Präzedenzfall geschaffen, der weitere Ausnahmen nach sich ziehen und schliesslich diese Identität zerbrechen lassen könnte. Eine Zerstörung der starken Bande zwischen Familien und Begünstigten würde Letzteren signalisieren, dass die Familien sich entsolidarisieren. Es wäre zudem ein Signal an die Politik, die Opportunität weiterer Ausnahmen zu prüfen. Letztlich würden die Spannungen zunehmen zwischen AHV-Bezügern und Familien, zwischen dem immer kleineren Kreis der Beitragsleistenden und den Bezüchern und schliesslich zwischen den Beitragsleistenden und den von Beitragszahlungen Befreiten.

Instrumentalisierung der AHV

Nicht zum ersten Mal wird eine Sozialversicherung für andere als ihre eigentlichen Zwecke instrumentalisiert. Denken wir nur an die Arbeitslosenversicherung, mit der für zahlreiche über 50-jährige Versicherte die Zeit zwischen einer nicht gewollten Entlassung und dem AHV-Alter überbrückt wird. Denken wir auch an die Invalidenversicherung, dank welcher zahlreiche Versicherte nicht auf Sozialhilfe ange-

wiesen sind. Die Verschiebung vom einen zum anderen Zweck ist mit hohen sozioökonomischen Kosten verbunden: Folgen der gesteigerten Kosten sind einerseits die Verunglimpfung der Leistungsempfängenden – bekannt ist die Art und Weise, wie Arbeitslose und IV-Rentner behandelt werden – und andererseits politisches Ringen um Einschränkung der Leistungen und um Verschärfung der Bedingungen für den Leistungsbezug.

Das derzeitige soziale Klima begünstigt den Abbau von Institutionen, die auf den Grundsätzen von Universalität und Solidarität beruhen. Das traditionelle Gleichgewicht zwischen den Generationen ist effektiv bedroht und deren Interessen können auseinanderdriften. Arbeitsplatzverknappung, hohe Abgaben, Arbeitslosigkeit und Stigmatisierung der älteren Bevölkerung als unproduktiv in einer Welt, in welcher die Verbindung zur Arbeitswelt wesentlich ist – dies sind Aspekte, welche die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in eine Krise stürzen können und ihren Ausdruck darin finden, «dass es uns ausgesprochen schwer fällt, uns als Gesellschaft zu denken». Den Einzelnen ist nicht mehr bewusst, dass sie gemeinsam als Kollektiv die Gesellschaft hervorbringen.¹

Aus wirtschaftlicher Sicht wird das Solidaritätsprinzip von manchen in Frage gestellt und festgehalten, «dass aus ökonomischer Sicht das bestehende System der Rentenversicherung den Versicherten keinerlei Anreiz bietet oder gar die Notwendigkeit formuliert, eine Familie zu gründen. Dies bedeutet, dass zumindest ein Einflussfaktor für die demographische Instabilität des Umlageverfahrens systemimmanent ist und nur durch eine Reform des Generationenvertrags behoben werden kann. [...] Trifft man die Annahme, dass die Erziehung jedes Kindes für die Altersversicherung «gleich viel wert» ist, berechnen sich die elterlichen Vorsorgeansprüche nach der Kinderzahl und könnten Eltern von einem entsprechenden finanziellen Beitrag befreit werden.»²

Plädoyer für eine echte Familienpolitik

Unter dem Deckmantel der Solidarität gefährden die parlamentarischen Vorstösse ernsthaft das Solidaritätsprinzip, also eines der Gründungsprinzipien der AHV – Faktor der nationalen Integration, des Bürgersinns, der gemeinsamen Identität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts; sie führen in eine Sackgasse. Andere familienpolitische Massnahmen wirken sich unvergleichlich stärker auf die Familien aus. Erwähnt seien hier die dringlichsten:

- Harmonisierung und Erhöhung der Familienzulagen nach dem Grundsatz: ein Kind, eine Zulage;
- angemessenes Angebot an qualitativ hochstehenden und für Familien erschwinglichen ausserhäuslichen Betreuungsstrukturen.

Dies sind Massnahmen, welche der finanziellen Belastung der Familien wirklich Rechnung tragen und von echter Solidarität mit den Familien zeugen.

Anne Walder Pfyffer ist Beauftragte für soziale Fragen und Diakonie.

Im Rahmen ihrer Weiterbildung zum Thema «Intergenerationelle Studien» hat Walder Pfyffer ihr familienpolitisches Wissen im Zusammenhang mit der Generationenfrage vertieft. Der vorliegende Artikel ist ein Auszug aus ihrer Abschlussarbeit.



Das Gleichgewicht zwischen den Generationen ist bedroht.

1 B. Fusilier, G. Weissgerber, Solidarités intergénérationnelles et économie sociale, in: Dies. (Hrsg.), *Solidarités intergénérationnelles*, collection Les Politiques Sociales, Nr 1 & 2, Brüssel 2002, S. 11–21.

2 S. Littmann-Wernli, Das Transfersystem der Altersvorsorge – Eine Analyse aus volkswirtschaftlicher Sicht, in: *Generationenbeziehungen: ein unerschöpfliches Thema ... Familie & Gesellschaft*. Sonderreihe des Bulletins Familienfragen 4/September 2004, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 27 und 29.

Diakonie- und Frauenkonferenz

Sans Papiers: Skandal und Herausforderung für die Kirchen

Die Frauen- und die Diakoniekonferenz des SEK haben an einer gemeinsamen Tagung die Problematik der Sans Papiers diskutiert. In zwei Hauptreferaten wurde betont, dass die Stigmatisierung der Irregularität unhaltbar sei und ernste Folgen für Arbeitsmarkt, Justiz und Zivilgesellschaft habe. Eine Podiumsdiskussion debattierte konkrete Handlungsmöglichkeiten für Kirchenleitungen und Gemeindeglieder und wies auf die Gefahr deren Kriminalisierung durch die neue Gesetzgebung hin.

Elisabeth Ehrensperger

Die migrationspolitische Situation in der Schweiz nach der Abstimmung vom 24. September 2006 erörterte Pierre-Yves Maillard, Regierungsrat und Leiter des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Waadt. Die Annahme des Asyl- und Ausländergesetzes durch die Schweizer Stimmbevölkerung dürfe nicht entmutigen. Es gehe nicht darum, dass die Schweiz zum Zufluchtsort aller Welt werde. Der Einsatz für eine humane Einwanderungspolitik und für einen legalen Status der Sans Papiers wirke jedoch präventiv gegen Missbrauch und helfe, die Kontrolle über die Migration nicht zu verlieren. Konkrete Schicksale müssten aufgezeigt werden, reelle Personen und ihre Geschichten. «Nicht der Rassismus ist das Problem, sondern Indifferenz, Ignoranz und das Unwissen vom Leben der Anderen.»

Doris Peschke, seit sieben Jahren Generalsekretärin der Kommission der Kirchen für Migrantinnen und Migranten in Europa (CCME), legte die Problematik der Sans Papiers auf europäischer Ebene dar. Sie räumte

mit etlichen Vorurteilen auf, die aufgrund der medial verbreiteten Bilder von afrikanischen Flüchtlingen auf den kanarischen Inseln in den Köpfen vieler Menschen festsitzen. So zum Beispiel, stamme eine Mehrheit der Migrantinnen und Migranten in Europa aus Asien – und nicht vom afrikanischen Kontinent. Irreguläre Migration sei ein globales Phänomen, das sich in Europa nicht von demselben Phänomen innerhalb Asiens, Afrikas oder Nordamerikas unterscheide. Peschke meinte, illegale Migration sei auch ein Produkt des neoliberalen Arbeitsmarktes. Menschenhändler und Schlepper nützten diesen Arbeitsmarkt schamlos aus und scheuten sich nicht, ihr Geschäft mit neuen Formen der Sklaverei – vor allem Frauenhandel – zu machen. Für die Kirchen in Europa sei es wiederum von besonderer Bedeutung, dass die Kooperation der EU-Institutionen mit Drittstaaten für Visa und Reisemöglichkeiten intensiviert würden – anstatt allein Abschiebungen und Ausreisekontrollen zu forcieren.

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion legte Marc Spescha, Rechtsanwalt in Zürich und ausgewiesener Kenner des

Ausländer- und Asylgesetzes, dar, dass Sans Papiers entgegengebrachte Hilfe von der neuen Gesetzgebung in der Schweiz unmissverständlich unter Strafe gestellt werde. Die Solidarität der Kirchen sei in höchstem Masse (heraus)gefordert: Grundrechte seien dann einzuklagen, wenn sie gefährdet seien – was angesichts einer Verschärfung der Gesetzgebung und einer Streichung der Nothilfe klar der Fall sei. Pfarrer David A. Weiss, Präsident des Synodalrates der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, rief hinsichtlich der Frage, ob Gemeinden Sans Papiers beherbergen sollten, die Kirchen dazu auf, Mut zu zeigen. Natürlich sei es nicht die Absicht der Kirchen, gegen den Rechtsstaat zu agitieren. Die Kirchen hätten jedoch eine nicht zu unterschätzende Macht. Diese bestehe vor allem darin, eine klare Haltung einzunehmen und entsprechende Signale an die Politik zu senden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung wurden dazu eingeladen, die Thematik am Nachmittag im Rahmen mehrerer Workshops zu vertiefen.

Ökumene und Ökologie vereint

Der weltweit bekannte Schweizer Ökumeniker Lukas Vischer setzt sich mit 80 Jahren immer noch aktiv mit theologischen und schöpfungsethischen Fragen auseinander. Anlässlich seines runden Geburtstages haben die Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät der Universität Bern sowie der SEK ein Symposium zur Zukunft der Ökumene durchgeführt.

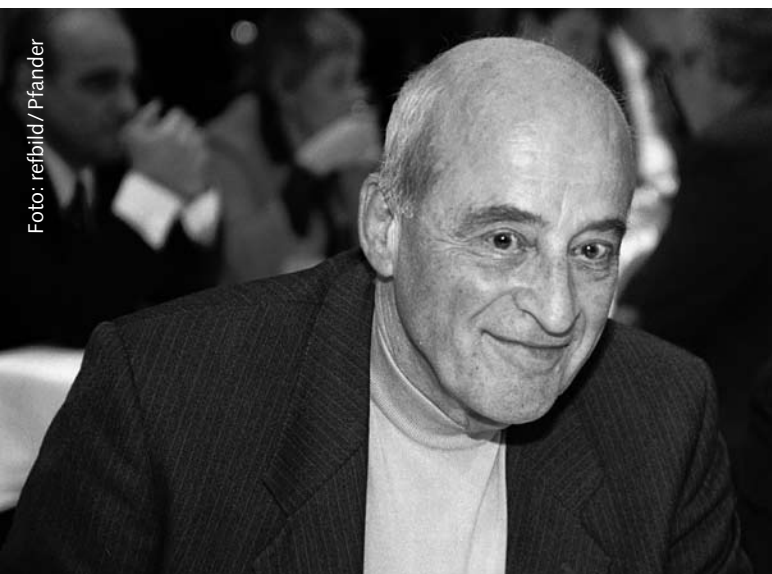


Foto: refbild/Pfander

Lukas Vischer, unbequemer Vordenker.

Christoph Stückelberger

Lukas Vischer war seiner Zeit und seiner Kirche oft voraus: Schon 1962 publizierte er die Schrift «Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund: Bund oder Kirche?» (Finden wir im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts endlich die Antwort?). Er war Mitverfasser der ersten ökumenischen Kirchengeschichte der Schweiz und initiierte mit anderen 1967 die Erklärung von Bern – mit seiner Frau 1981 die Schweizer Sektion der Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter (ACAT). Vischer gestaltete den Reformprozess der Schweizerischen Evangelischen Synode (SES) 1981 bis 1987 wesentlich mit und war 1986 Mitbegründer der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt (OeKU). Vischer diente vor und seit seiner Pensionierung dem Reformierten Weltbund (RWB) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) in theologischen und schöpfungsethischen Fragen.

«Zukunft Ökumene» lautete das Thema des Symposions, das die Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät der Universität Bern und der SEK am 24. November in Bern zum 80. Geburtstag von Lukas Vischer durchge-

führt haben. Damit ist das Lebensthema seines segensreichen, jahrzehntelangen und immer noch aktiven Wirkens benannt. Lukas Vischer hat sich nicht nur als Mitarbeiter und Direktor von Glaube und Kirchenverfassung des ÖRK von 1961 bis 1979, sondern auch durch unzählige Publikationen, Konferenzen und Konsultationen unermüdlich für die Verständigung, Annäherung und Zusammenarbeit der christlichen Kirchen und Konfessionsfamilien eingesetzt. Er hat sich gleichzeitig für die Klärung und Stärkung der reformierten Identität stark gemacht – tief davon überzeugt, dass Ökumene die eigene konfessionelle Identität nicht aufhebt, sondern vielmehr voraussetzt. Der Jubilar tat und tut dies auf allen Ebenen – von der konkreten Aktion an der Basis über die Kirchgemeinde bis zum ÖRK und RWB.

Für die im SEK zusammengeschlossenen Kirchen waren insbesondere die Jahre 1980 bis 1991 bedeutsam, in denen Lukas Vischer die «Evangelische Arbeitsstelle Ökumene Schweiz» leitete. Diese Fachstelle für Ökumene, die bei der Geschäftsstelle des SEK angegliedert und doch eigenständig war, hatte viele Themen bearbeitet, die im SEK immer noch und wieder verstärkt aktuell sind: «Wachsende Kirchengemeinschaft», «Christliches Zeugnis in einer pluralistischen Gesellschaft», «Eine Übersicht über Bekenntnisgrundlagen der evangelischen Kirchen in der Schweiz» oder «Die ordinierten Dienste in der Kirche» sind nur einige der 27 Publikationen in der Reihe «Texte der Evangelischen Arbeitsstelle Ökumene Schweiz», die Vischer herausgab. Viele der Schriften sind für den innerevangelischen und ökumenischen Prozess der Einheitsfindung nach wie vor hilfreich.

Dass die Einheit der Kirchen vom gemeinsamen ethischen Zeugnis der Kirchen in der Welt nicht zu trennen ist, das hat der Jubilar hartnäckig angemahnt und sich dafür eingesetzt. Schöpfungstheologie, Wasser, Mobilität und insbesondere der Klimaschutz waren und sind Themen, die er vornehmlich im Rahmen des Europäischen Ökumenischen Umweltnetzwerks (ECEN) immer noch aktiv verfolgt. Kirchen und Gesellschaften in der Schweiz und weltweit verdanken diesem eigenständigen und manchmal unbequemen Vordenker, Querdenker und Mahner unzählige Impulse.

Christoph Stückelberger ist Leiter des Instituts für Theologie und Ethik.

Hinweis auf ...

Claudia Bandixen, Silvia Pfeiffer, Frank Worbs (Hrsg.)

Wenn Frauen Kirchen leiten. Neuer Trend in den reformierten Kirchen der Schweiz.

TVZ 2006.



«Die reformierten Kirchen der Schweiz dürfen bezüglich Gleichstellung eine Bilanz ziehen, von der Wirtschaft und Politik nur träumen können.» So beginnt Bundesrätin Micheline Calmy-Rey das Geleitwort zum Buch «Wenn Frauen Kirchen leiten». Die Absicht des Buches ist es, diesen ersten Satz zu untermauern und lebendig zu machen. Auf das erste Kapitel mit einer

grundsätzlichen Betrachtung und einem historischen Überblick folgen die Lebensbilder der ersten Präsidentinnen der zwölf Kantonalkirchen, welche von Frauen geleitet werden oder wurden. In diesen Bildern scheint lebendig auf, wie Frauen Kirchenleitung erleben und was ihnen dabei wichtig ist. Soweit wäre der anzuzeigende Band bloss ein weiterer zur Geschichte der Frauen in der Kirche – wiewohl ein wichtiger Beitrag zur Sichtbarmachung von Frauen und ihren Leistungen. In einem dritten Teil geht das Buch jedoch darüber hinaus und weitet den Blick für die Welt und für spirituelle Aspekte. Zwei Wissenschaftlerinnen suchen Vergleiche in der weltweiten reformierten Kirche, und vier Theologinnen beleuchten zum Schluss die Situation von Frauen in Leitungspositionen, formulieren deren Erwartungen und geben Anregungen, wie Spiritualität in den Alltag einfließen könnte. Das Buch ist keine abschliessende Betrachtung, vielmehr ein Zwischenhalt auf einem Weg, der noch weiter zu gehen ist. Der Band gibt Anstoss zu weiterer Forschung und Anregungen zum Gestalten der eigenen Wirklichkeit – alles in allem ein lesenswerter und wichtiger Beitrag zur Stellung der Frauen in der reformierten Kirche, der in seiner Dreiteilung ein breites Publikum anzusprechen vermag.

Eva-Maria Fontana-Hübner ist Vizepräsidentin des Evangelischen Frauenbundes der Schweiz (EFS).

Eine Kurzfassung des Buches kann in unserem Shop unter www.sek.ch bestellt oder heruntergeladen werden.

Beschlüsse versam

Die Abgeordnetenversammlung

► wählt Pfarrer **Raymond Bassin** von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zum Präsidenten der Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer 2007 bis 2008.

► wählt Pfarrer **Didier Halter** von der *Église réformée évangélique du Valais* und **Theres Meierhofer-Lauffer** vom Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Obwalden zum Vizepräsidenten und zur Vizepräsidentin für die Amtsdauer 2007 bis 2008.

► wählt **Felix Meyer** (SZ) und **Henri Vidoudez** (VD) als Stimmzähler sowie **Michel Humbert** (NE) und **Gret Menzi** (GL) als Ersatzstimmzählende der Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer 2007 bis 2008.

► wählt als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2007 bis 2010 **Pia Grossholz-Fahrni** (BE-JU-SO) als Präsidentin, **Regula Kummer** (TG), **Antoine Reymond** (VD), **Margrit Schneider-Schardt** (BS) und **Elisabeth Wyss-Jenny** (ZH).

► wählt als Mitglieder der Nominationskommission für die Amtsdauer 2007 bis 2010 **Jakob Bösch** (SG) als Präsident, **Claudia Bandixen-Widmer** (AG) und **Henri Chabloz** (VD).

► nimmt die Antwort des Rates zur Interpellation der Zürcher Delegation betreffend der Präsenz der Kirchen an der **Euro 08** entgegen. *Der Rat SEK ist bereit, für die Aktivitäten der Standortkirchen die Koordination in der Schweiz und mit Österreich zu übernehmen.*

der Abgeordneten- mlung

Abgeordnetenversammlung vom 6./7. November 2006 in Bern

► verabschiedet die Deklaration betreffend **christliche Stimmen in den öffentlich-rechtlichen Medien** mit folgendem Wortlaut:

«Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) nimmt mit Bedauern Kenntnis vom Ausscheiden profilierter kirchlicher Stimmen aus dem Sendegefäss des Programms DRS 1, das früher «Zum neuen Tag» hiess. Sie stellt fest, dass damit die einzige regelmässige wenn auch kleine Präsenz kirchlicher und biblischer Stimmen im Radioprogramm DRS 1 verschwindet. Sie ist informiert darüber, dass in öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehprogrammen aller drei schweizerischen Sprachregionen vergleichbare Programmänderungen und Massnahmen diskutiert und durchgesetzt wurden.

Die Abgeordnetenversammlung meint, dass in Zeiten da religiöse Themen und Fragen wieder vermehrt in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses rücken, solche Verschiebungen der Schwerpunkte unzeitgemäss sind. Christliche, biblisch-orientierte Stimmen in den Medien leisten einen wichtigen Beitrag zu einer sachlichen Diskussion religiöser Fragen und zur Orientierung in Sinn- und Wertfragen. Sie sind unentbehrlich bei der Weiterentwicklung der geistigen Kultur unseres Landes und ein wesentlicher Bestandteil des von der SRG SSR – idée suisse zu leistenden Service Public.

Die Abgeordnetenversammlung ruft – den Bundesrat und das zuständige Departement, – die SRG SSR – idée suisse und ihre Programmredaktionen, – die Kirchen und die Öffentlichkeit, – alle Menschen, die weiterhin profilierte kirchliche und christliche Stimmen in den öffentlich-rechtlichen Medien hören wollen, dazu auf, dafür zu sorgen, dass diese Stimmen wieder vermehrt zu Wort kommen und gebührend berücksichtigt werden. Sie bittet den Rat SEK, dieses Anliegen bei den Bundesbehörden zu unterstützen.»

► nimmt den Bericht über die Massnahmen und Projekte zur Umsetzung von **Globalance** zur Kenntnis. Die Abgeordnetenversammlung hatte im Herbst 2005 vom Rat einen Bericht verlangt, in welchem Möglichkeiten zur Umsetzung der Idee «Globalance» aufgezeigt werden.

► stimmt der **Entsendung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des SEK** durch die Kommission der Schweizer Kirchen im Ausland zur **Kommission Kirche und Gesellschaft der KEK** für den Zeitraum 2007 bis 2011 im Rahmen der verfügbaren Finanzen zu. Die Finanzierung erfolgt aus eigenen Mitteln des SEK – ohne Kürzung bei RWB und ÖRK – sowie aus zusätzlich zu gewinnenden Mitteln aus den Mitgliedkirchen. Der Rat SEK wird beauftragt, mit den Kirchen am Rhein und der KEK Verhandlungen zu führen bezüglich der Begleitung der KEK-Stellen in Strassburg. Diese Zusammenarbeit ist zwingend und im Bericht von 2011 zu evaluieren.

► nimmt den Bericht 2005 der Begleitgruppe zu den Leistungsverträgen mit **mission 21 – evangelisches missionswerk basel und DM – échange et mission** zur Kenntnis; – nimmt den für 2007 aktualisierten Anhang zur Rahmenvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, mission 21 – evangelisches missionswerk basel und dem DM – échange et mission zur Kenntnis;

– stimmt der Finanzierung der darin zusammengefassten Leistungen gemäss Rahmenvereinbarung Art. 5.1 in der Höhe von CHF 924 350.– für das Jahr 2007, entsprechend den Selbstverpflichtungen der Mitgliedkirchen, zu. Die Geschäftsstelle SEK wird beauftragt, den Mitgliedkirchen die Missionsbeiträge in Rechnung zu stellen.

► nimmt den Evaluationsbericht zur **Seelsorge in den Empfangs- und Verkehrszentren (EVZ)** zur Kenntnis;

– plant für den solidarischen Lastenausgleich zur Seelsorge in den EVZ einen jährlich zu bewilligenden Beitrag von CHF 220 000.– für die Jahre 2007 bis 2010 (gemäss Verfassung SEK, Art. 17: *Ausserordentliche Beiträge*); – beschliesst neu als Kriterien des Verteilungsschlüssels für die Auszahlung der Mittel an die Standortkirchen:

- * Belegung der Zentren
 - * Finanzkraft der Standortkirchen auf der Basis des SEK-Schlüssels
 - * Eigenleistungen der Standortkirchen
- erteilt dem Rat SEK den Auftrag, mit jeder Standortkirche eine Vereinbarung zur EVZ-Seelsorge abzuschliessen; – beauftragt den Rat SEK, einen solidarischen Lastenausgleich für die kirchlich unterstützten Rechtsberatungsstellen für Asylsuchende zu prüfen.



Menschenrechte oder Menschenpflichten?

Meine vierjährige Enkelin besucht seit einigen Monaten den Kindergarten. Vor kurzem hat sie mich mit folgendem Satz überrascht: «Man sagt doch, ich habe das Recht, ein Stück Kuchen zu essen.» Mit dem Satz werden zwei Dinge vorausgesetzt: Dass ich sowohl den von meiner Enkelin begehrten Kuchen als auch das Recht habe, über dessen Verteilen zu befinden.

Schon sehr früh lernt das Kind, seine Rechte geltend zu machen, den Pflichten aber misst es wenig Gewicht bei. Die Schule wiederum hat dieser Vorstellung Vorschub geleistet, indem sie die Hausaufgaben gestrichen hat und auf diese Weise suggeriert, wir könnten lernen, ohne zu üben ...

Die Rechte des Menschen werden als der Person innewohnend und geheiligt erklärt. In diesem Fall gehört der Kuchen einem jeden von uns. Der Staat ist nicht dessen Eigentümer, sondern im Prinzip dessen Garant. Die Rechte wiederum werden unter den «Schutz des allerhöchsten Wesens» gestellt.

Seit mehr als zwei Jahrhunderten orientieren wir uns an der Erklärung der Menschenrechte, und dennoch wirft die Achtung dieser Rechte nach wie vor Probleme auf. Obwohl es sich um «ein von allen Völkern [...] zu erreichendes gemeinsames Ideal» handelt, ist es Aufgabe des Staates, diese nicht ihm, sondern seinen Bürgerinnen und Bürgern gehörenden Rechte zu garantieren. Liegt das Problem vielleicht gerade hier?

1793 entsteht in Genf eine Erklärung über die Rechte und Pflichten des Menschen als eines gesellschaftlichen Wesens, die *Déclaration des Droits et des Devoirs de l'homme social*, und zwar nicht «als ein Gesetz, sondern als Darlegung der wahren Grundsätze von Gleichheit und Freiheit». Hinter der auf den ersten Blick grossen Ähnlichkeit verbirgt sich eine nicht unwesentliche Akzentverschiebung, wie aus Artikel 10 ersichtlich wird: «Die Rechte des Menschen sind: Gleichheit und Freiheit, Sicherheit, Eigentum, soziale Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung; und ihre Pflichten sind, den Anderen dieselben Rechte zuzugestehen und entsprechend zu achten.»

Die Achtung dieser Rechte oblag in erster Linie den damals lebenden Frauen und Männern. Hier verbindet sich Recht mit Pflicht. Ist dies mit der Zeit möglicherweise in Vergessenheit geraten? Die Schutzpflicht an den Staat zu delegieren, hebt weder die persönliche Verantwortung noch die dem Mitmenschen geschuldete Achtung auf. Gott selbst hat uns das Leben verheissen – falls wir sein Wort respektieren.

Irène Reday ist Mitglied des Rates SEK.

► beschliesst für die Finanzierung der **Seelsorge für Asylsuchende in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes und den Transit-zonen der Flughäfen** Zürich-Kloten und Genève-Cointrin für das Jahr 2007 einen ausserordentlichen Beitrag von CHF 220 000.–.

► genehmigt den **Voranschlag 2007** mit einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 4 150.– und Mitgliederbeiträgen von CHF 5 905 513.–.

► nimmt den **Finanzplan 2008 bis 2011** zur Kenntnis.

► wählt als Mitglieder des Stiftungsrates der **«fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund»** für die Amtsdauer 2007 bis 2010 Nicolassina ten Doornkaat (als Präsidentin), Pierre Ammann, Maurice Gardiol, Helen Gucker-Vontobel, Hanspeter Haltner, Catherine Kressmann, Franz Kurer, Christine Schneider-Oesch und Sigwin Sprenger

► wählt als Mitglieder des Stiftungsrates der **Schweizerischen Reformationsstiftung** für die Amtsdauer 2007 bis 2010 Prof. Dr. Emidio Campi, Pfarrer Raymond de Rham, Pfarrer Johann Georg Hasler, Pfarrerin Anja Kruysse, Pfarrerin Eva Tobler Gasser sowie als Ersatzmitglied Pfarrer Dr. Niklaus Peter. Als Mitglieder der Kontrollstelle wählt sie Walter Baumann und Adèle Hartmann.

► wird vom 17. bis 19. Juni 2007 in Basel und vom 5. bis 6. November 2007 in Bern tagen.

Für das Büro der Abgeordnetenversammlung:
Dorothea Leicht-Forster, Präsidentin
Theo Schaad, Sekretär

Aus dem Rat

Sitzungen Oktober bis November 2006

Der Rat

► empfing zu seiner Sitzung am 30./31. Oktober 2006 eine Delegation des Vorstandes des **Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins**. Die Delegation orientierte den Rat über die Tätigkeiten des Vereins und die Situation der Pfarrpersonen in der Schweiz. Gesprochen wurde über die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Pfarrverein und SEK.

► genehmigt den Entwurf für die Beantwortung der Interpellation der Zürcher Delegation zur Präsenz der Kirchen an der **Euro 08** an der Abgeordnetenversammlung im November 2006.

► verzichtet auf eine schriftliche Stellungnahme zur Volksabstimmung über das Bundesgesetz über die **Familienzulagen**.

► wählt als Mitglieder der Delegation des SEK an die «**Dritte Europäische Ökumenische Versammlung**» (EÖV3) in Sibiu/Rumänien vom 4. bis 9. September 2007: Pfarrer Ruedi Heinzer, Pfarrer Daniel De Roche, Pfarrer Markus Anker, Florence Pasche, Brigitta Ackermann, Christine Luginbühl, Pfarrerin Dr. Pascale Rondez, Sr. Pierrette Guinchard, Pfarrer Dr. Martin Hirzel, Pfarrer Dr. Otto Schäfer.

► genehmigt das Konzept für die Publikation von Erwachsenenbildungsmaterial zum Thema «**Grundwerte**». Es sollen Materialien zu den verschiedenen Themen erarbeitet werden, die unterschiedliche Arbeitsmethoden der Erwachsenenbildung benutzen.

► genehmigt die Planung der vorgesehenen SEK-Projekte für das **Calvin Jubiläum 2009** und nimmt den Finanzierungsvorschlag zur Kenntnis.

► nimmt den Bericht der Abteilung Kirchenbeziehungen über die Vorbereitungen und die Kostenschätzung für die Mitwirkung am **Deutschen Evangelischen Kirchentag 2007** in Köln zur Kenntnis. Der SEK wurde – zusammen mit anderen reformierten Kirchen in Europa – eingeladen, sich am Kirchentag zu präsentieren und eigene Programmbeiträge zu gestalten.

Theo Schaad, Geschäftsleiter

Wahrheitsgewissheit und interreligiöser Dialog

Der interreligiöse Dialog gewinnt für die evangelischen Kirchen der Schweiz laufend an Bedeutung. Er bedingt die Klärung des Verständnisses, das die diversen Dialogpartner von ihrem eigenen Wahrheitsanspruch haben. Zu diesem Zweck hat der Rat SEK bei Reinhold Bernhardt, Professor für Systematische Theologie an der Universität Basel, eine Studie in Auftrag gegeben.

Bulletin: Professor Bernhardt, Sie definieren religiösen Glauben und Gewissheit nicht als intellektuelle Position, sondern als Existenzorientierung – als personale Wahrheit «für mich». Worauf gründet diese Gewissheit, und woran orientiert sich das Individuum in seinem Glauben?

Reinhold Bernhardt: Es ist wichtig, Glaubensgewissheiten nicht mit intellektuellen Positionen gleich zu setzen. Im Glauben geht es nicht um rationales Wissen, das man «hat», sondern um ein Orientierungs- und Handlungswissen, in dem man lebt. Dieses gibt dem Leben Grund, Sinn und Ziel – liefert also einen existentiellen Deutungsrahmen. Der damit verbundene Wahrheitsanspruch kann nicht bewiesen werden, sondern muss sich im Leben bewähren. An die Existenz des Glaubenden gebunden kann dieser Wahrheitsanspruch nicht zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht werden, die auf einen Konsens oder Kompromiss abzielen. Interreligiöser Dialog ist keine Konferenz, bei der über Glaubensinhalte verhandelt und nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner gesucht wird. Vielmehr geht es beim interreligiösen Dialog um ein wechselseitiges Mitteilen jener existenziellen Gewissheiten, von welchen sich sie Teilnehmenden in ihrem Leben und Handeln leiten lassen. Der evangelische Glaube vergewissert sich im Gewissen des Menschen; das Gewissen wiederum orientiert sich am Evangelium – ganz im Sinne der Worte Luthers: «Das Gewissen ist mein Papst.»

Kommt diese Gewissheit ohne Autorität aus?

Eine Gewissheit, auf die man sich verlässt, hat Autorität im positiven Sinn. Autorität ist ja nicht gleichbedeutend mit autoritärer Fremdbestimmung. Das menschliche Leben und Zusammenleben kommt ohne Autorität – verstanden als tragfähige Orientierung – nicht aus. So besehen ist für den evangelischen Glauben zentral, nicht Autorität für sich selbst in Anspruch zu nehmen, sondern vielmehr auf die ihm vorausliegende Autorität des Evangeliums zu verweisen. Wo die christliche Religion glaubwürdig gelebt wird, strahlt sie Anziehungskraft aus. Kirchliche Institutionen müssen diesem Ziel dienen, dürfen sich aber niemals als autoritäre Hüter des Glaubens gebärden. In diesem Sinne ist auch die Rolle des Pfarrers und der Pfarrerin immer von der Funktion des Amtes her zu verstehen – nicht von einer im Amt selbst oder in der Person liegenden Autorität.

In gesellschaftspolitischen Zusammenhängen beinhaltet echter Dialog unter anderem die Bereitschaft, den eigenen Standpunkt zur Disposition zu stellen. Voraussetzung hierzu ist, dass überhaupt Inhalte vorhanden sind, die sich zu einem Standpunkt verdichten lassen. Um welche Inhalte geht es im interreligiösen Dialog?

Der Dialog vollzieht sich auf verschiedenen Ebenen. Zum einen geht es um die ganz praktischen Fragen des Zusammenlebens: Darf eine Moschee mit Minarett gebaut werden? Können die Toten der eigenen Tradition entsprechend bestattet werden? Soll das Schächten erlaubt sein? Dürfen die Kirchenglocken am Sonntagmorgen läuten? Hier gilt es, Lösungen im Sinne eines Interessenausgleichs zu finden. Zum anderen wird mit dem interreligiösen Dialog auf einer tieferen Ebene mehr bezweckt – Verständnis nämlich und das Sich-Üben in der Kunst der gegenseitigen Perspektivenübernahme. Gelernt wird dabei, die eigene Sicht der Dinge nicht als die einzig mögliche gelten zu lassen und in Bezug auf andere Positionen zu erkennen, dass auch diese Leben gelingen und Leid erfahren lassen.

Wird mit der dialogischen Perspektive in religiösen Belangen nicht das Menschenbild der Aufklärung vorausgesetzt, das sich an der Vernunft orientiert und in «letzten Fragen» zu einer relativistischen Position führen muss?

Im christlichen Glauben selbst liegt der Antrieb, nicht bei sich zu bleiben, sondern sich mitzuteilen. Der christliche Glaube ist auf Dialog angelegt und gründet im Bewusstsein, dass die Wahrheit Gottes grösser ist als alle religiöse Wahrheitsgewissheit. Daher kann Religion auch nie behaupten, sie verfüge über die Wahrheit. Grundbewegung der Religion ist die der Selbstüberschreitung und der Transzendierung auf die Wahrheit Gottes hin. Karl Barth – der berühmte Basler Theologe – hat immer wieder zur Unterscheidung zwischen Offenbarung und Religion gemahnt. Das Kennzeichen des Fundamentalismus in allen Religionen ist es, die Wahrheit Gottes mit der Religion bzw. mit dem eigenen Verständnis der Religion zu identifizieren und alles, was dem widerspricht, für unwahr zu erklären. Mir gefällt das Bild der Religion als Floss, das mir hilft, einen Fluss zu überqueren. Sobald ich das ersehnte Ufer erreicht habe, brauche ich das Floss nicht mehr. Die Religion ist eine Anleitung zur immer neuen Offenheit für die Wahrheit Gottes.



Der christliche Glaube ist auf Dialog angelegt und gründet im Bewusstsein, dass die Wahrheit Gottes grösser ist als alle religiöse Wahrheitsgewissheit.

Was bringt der interreligiöse Dialog bzw. welches Gesellschaftsmodell wird damit angestrebt?

Der Dialog mit anderen Religionen vertieft die eigene Glaubensgewissheit – gerade auch dort, wo er sie infrage stellt. Gleichzeitig ermöglicht er Verständnis für und Verbundenheit mit dem Anderen. Beim interreligiösen Dialog geht es also um ein gegenseitiges Sich-Kennen-Lernen, um Staunen, Sich-Wundern und durchaus auch um gegenseitiges Kritisieren. Sicher, eine Kultur dialogischer Beziehungen ist nicht leicht aufzubauen und zu erhalten. Aber was wäre die Alternative dazu? Der Kampf der Kulturen? Oder eine desintegrierte Gesellschaft, in der die Religionsgemeinschaften beziehungslos nebeneinanderher leben? Ich plädiere demgegenüber für eine Gesellschaft, in der jede Gemeinschaft nach ihrer Tradition lebt – in Offenheit für die Traditionen der anderen. Menschen, die sich kennen und schätzen, werden nach friedlichen Formen des Zusammenlebens suchen und nicht danach trachten, den Anderen zu verletzen, zu demütigen oder zu töten. Insofern ist der Dialog der Religionen Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft.

Bedingt dieses Modell den Rückgriff auf neue Inhalte bzw. die Rückkehr zum Kern des Glaubens?

Im interreligiösen Dialog geht es nicht um die Auflösung des eigenen Standpunkts zugunsten eines anderen oder zugun-

sten eines Kompromisses. Ziel ist nicht, ein Verschmelzen der Traditionen, sondern die Begegnung der jeweiligen «Kerne» der verschiedenen Glaubensformen. Die friedliche (theologische) Neugier am Anderen ist Selbstzweck.

Das Interview führte Elisabeth Ehrensperger.

Reinhold Bernhardt (geboren 1957 in Frischborn, Deutschland) habilitierte sich 1998 an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Der 1992 ordinierte Pfarrer hält seit 2001 die Professur für Systematische Theologie und Dogmatik an der Universität Basel inne. Bernhardts Forschungsschwerpunkte sind die Theologie der Religionen – insbesondere die pluralistische Religionstheologie, die Lehre von der Vorsehung Gottes sowie Modelle der Verhältnisbestimmung von Theologie und Naturwissenschaft.

Reinhold Bernhardts Studie zum Thema *Wahrheitsgewissheit des christlichen Glaubens in der Begegnung mit ausserchristlichen Religionen* wird demnächst als SEK Position erscheinen und unter www.sek.ch bestellt werden können.

Kirchen in aller Welt haben die Aufgabe, Menschenrechtsverletzungen klar zu benennen und sichtbar zu machen.

